

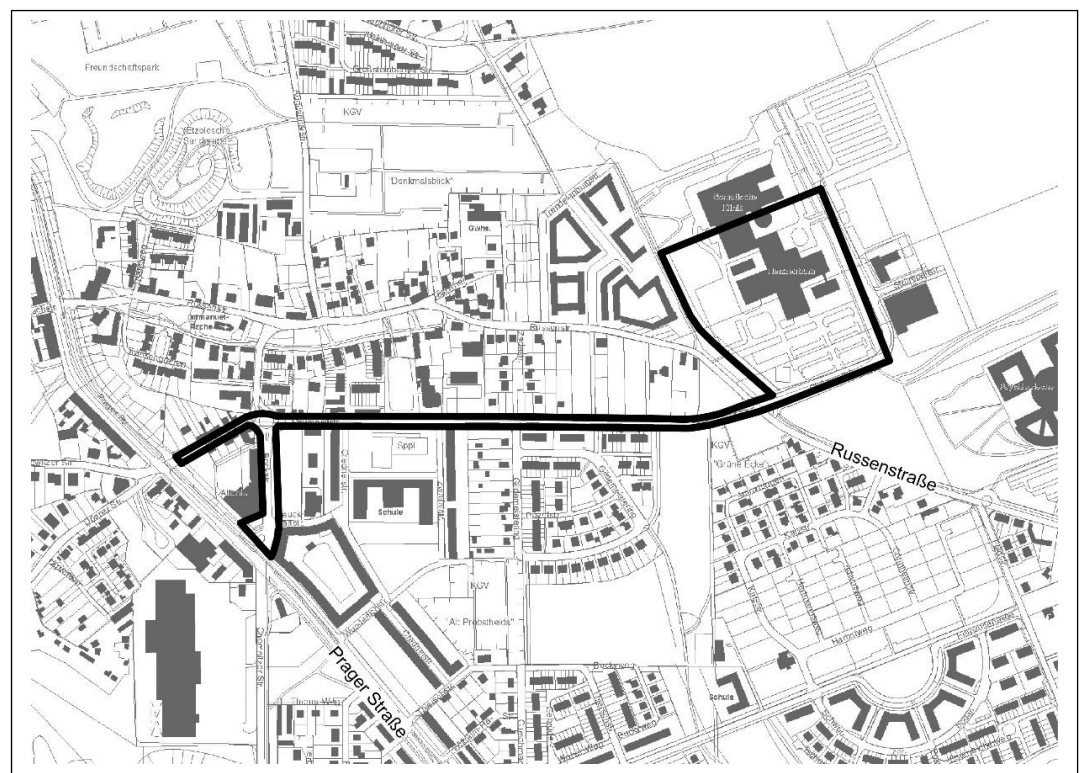


Stadt Leipzig

Begründung der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 58 „Medizinisch-wissenschaftliches Zentrum Leipzig Südost“ (Entwurf)

Stadtbezirk: Südost

Ortsteil: Probstheida



Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser: Stadtplanungsamt

11.04.2022

INHALTSVERZEICHNIS

A.	EINLEITUNG	2
1.	Lage und Größe des Plangebietes	2
2.	Ausgangslage, Anlass und Erfordernis für die Aufhebung	3
3.	Ziele und Zwecke der Planung	5
4.	Verfahrensdurchführung	5
B.	GRUNDLAGEN DER PLANUNG.....	6
5.	Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes.....	6
5.1	Vorhandene Bebauung und Nutzungen.....	8
5.2	Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung.....	8
5.3	Infrastruktur	8
6.	Planungsrechtliche und sonstige planerische Grundlagen.....	10
6.1	Planungsrechtliche Grundlagen.....	10
6.1.1	Zulässigkeit von Bauvorhaben.....	11
7.	Umweltbericht.....	12
7.0	Zusammenfassung	12
7.1	Einleitung.....	12
7.2	Inhalte des Planes und wichtigste Ziele der Aufhebung	13
7.3	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen sowie Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	16
7.3.1	Fläche	16
7.3.2	Niederschlagswasser.....	18
7.3.3	Boden und Grundwasser	18
7.3.4	Oberirdische Gewässer	19
7.3.5	Luft	19
7.3.6	Klima	20
7.3.7	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	20
7.3.8	Landschaft.....	21
7.3.9	Menschen und Gesundheit.....	21
7.3.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	22
7.3.11	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen.....	22
7.3.12	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen.....	22
7.3.13	Eingriffsregelung.....	24
7.3.14	Ziele des Umweltschutzes der Stadt Leipzig.....	25
7.4	Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	25
7.5	Referenzliste der Quellen	25
8.	Ergebnisse der Beteiligungen	26
8.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit.....	26
8.2	Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	26
C.	INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES.....	27
9.	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	27
10.	Auswirkungen der Aufhebung.....	27

Anhang I: Baumkataster mit Bestandslageplan mit Baumstandorten und tabellarischer Auflistung (Stand 08.12.2021)

A. EINLEITUNG

1. Lage und Größe des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 58 „Medizinisch-wissenschaftliches Zentrum Leipzig Südost“ (VEP Nr. 58) befindet sich im Stadtbezirk Südost und dort im Ortsteil Probstheida.



Abb. 2 Lage des Plangebietes

Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Das Plangebiet wird im westlichen Teil des Geltungsbereiches umgrenzt

- im Norden der Strümpellstraße und im Westen des Herzzentrums von zwei Autohäusern und überwiegend Wohnbebauung,
- im Süden der Strümpellstraße vom Kleingartenverein „Grüne Ecke“, Wohnbebauung, einer Sportfreifläche, dem Beruflichen Schulzentrum in der Crednerstraße und zwei Kindertageseinrichtungen an der Bockstraße,
- sowie im Westen der Nieritz- und der Bockstraße von Wohnbebauung, Geschäften des täglichen Bedarfs mit einem Discounter, dem Seniorenheim Leipzig-Probstheida und der Prager Straße.

Das Plangebiet wird im östlichen Teil des Geltungsbereiches umgrenzt

- im Norden des Herzzentrums von dem Gelände der Somatischen Klinik, die Bestandteil des Park-Klinikums Leipzig ist,
- im Osten und Südosten des Herzzentrums von weiteren Flächen des Park-Klinikums Leipzig und dem MVZ-Labors,
- sowie im Süden angrenzend an die Strümpellstraße von unbebauten Flächen.

Das Gebiet hat eine Größe von ca. 4,75 ha.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist aus der Abbildung auf dem Deckblatt bzw. aus der Planzeichnung zu ersehen. Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und die betroffenen Flurstücke bzw. Flurstücksteile können aus der Planzeichnung bzw. aus dem Kap. 9 und 10 dieser Begründung entnommen werden.

2. Ausgangslage, Anlass und Erfordernis für die Aufhebung

Ausgangslage

Die Stadt Leipzig hat auf Basis des Stadtratsbeschlusses VI-DS-07037 die "Infrastruktur und Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes der Stadt Leipzig" gutachterlich untersuchen lassen.

Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen einen erheblichen Handlungsdruck zur Errichtung neuer Rettungswachen zur Sicherstellung der Versorgung der Leipziger Bevölkerung mit Leistungen der medizinischen Notfallrettung auf. Zuständig für Umbau, Erweiterung oder Neubau von Rettungswachen ist die Stadt Leipzig (§ 34 Abs. 3 SächsBRKG). Ohne die zeitnahe Bereitstellung neuer und zukunftsfähiger Rettungswachen kann die gesetzliche Pflichtaufgabe, die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung, nicht mehr gewährleistet werden. Die Kündigung einer angemieteten Rettungswache im Leipziger Süden sowie die zu erwartende Kündigung einer weiteren Rettungswache im Leipziger Südwesten führten hier zu erheblichem Handlungsdruck.

Ferner zeigte sich, dass aus einsatztaktischen Gründen im Bereich Probstheida (Standort Park-Klinik Leipzig) eine Rettungswache erforderlich ist, jedoch die Stadt Leipzig hier über kein geeignetes Grundstück verfügt. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand der hohen Dringlichkeit, wurde mit dem Herzzentrum Leipzig GmbH ein externer Kooperationspartner gefunden, der auf eigenem Grundstück die Rettungswache errichtet und anschließend an die Stadt Leipzig vermietet.

Am Vorhabenstandort besteht Planungsrecht über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 58 „Medizinisch-wissenschaftliches Zentrum Leipzig Südost“, bekanntgemacht am 20.07.1992 im Amtsblatt Nr. 15/1992 der Stadt Leipzig.

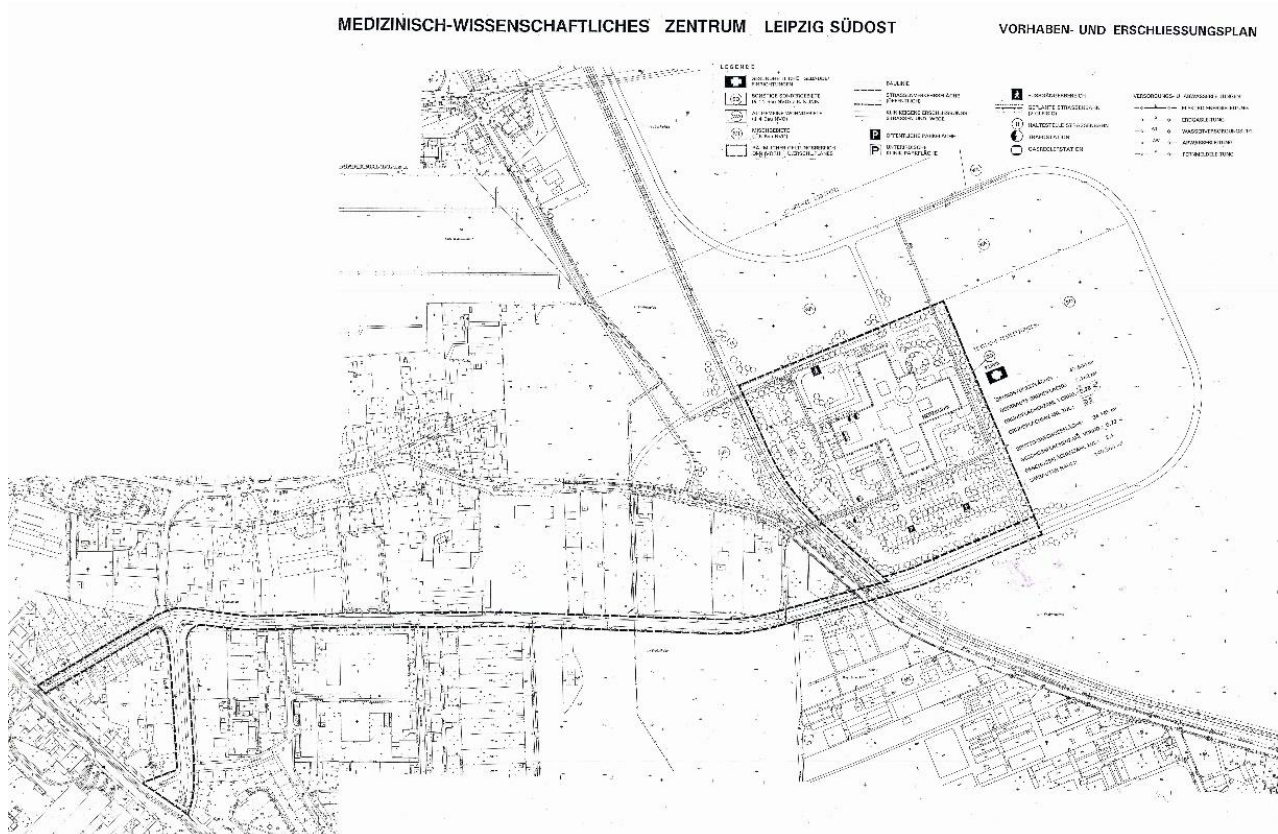


Abb. 3 VEP Nr. 58, Teil A - Planzeichnung

Quelle: Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt

Dieser wurde mit dem Zweck aufgestellt, Flächen für Anlagen des Gesundheitsbaus zur Etablierung des damals neuen Klinikstandortes bereitzustellen und die verkehrliche Standorterschließung über die Strümpellstraße bis zur Prager Straße sicherzustellen.

Anlass für die Änderung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist die geplante Errichtung einer dringend benötigten Rettungswache am Standort Herzklinik, auf dem Gelände des Park-Klinikums Leipzig. Hierzu wurde bereits eine Vereinbarung in Form einer Absichtserklärung zwischen der Stadt Leipzig und der Herzzentrum Leipzig GmbH durch den Stadtrat beschlossen (VII-DS-00827-NF-01). Jedoch kann das Vorhaben auf der Grundlage der derzeit anzuwendenden planungsrechtlichen Vorschriften des VEP Nr. 58 nicht wie geplant umgesetzt werden.

Anlass für die Aufhebung ist zudem die Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Klinikstandortes, da der planungsrechtliche Rahmen auch in Bezug auf einen möglichen Befreiungsumfang zum bestehenden Planungsrecht ausgeschöpft ist und daher auch ggf. erforderliche geringfügige bauliche Erweiterungen der Herzklinik nicht mehr möglich sind. Der VEP Nr. 58 soll daher aufgehoben werden.



Abb. 4 Luftbild mit dem Standort für die Rettungswache
Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Das **Erfordernis** für die Aufhebung begründet sich insbesondere darin, dass die planungsrechtlichen Vorgaben des VEP Nr. 58 der Errichtung dieser dringend erforderlichen Rettungswache entgegenstehen. Der VEP Nr. 58 gilt als „vollzogen“, das bedeutet, dass künftige Entwicklungen und Erweiterungen auf dieser Planungsgrundlage nicht umsetzbar sind.

Zudem wird der Geltungsbereich in weiten Teilen durch andere rechtskräftige Bebauungspläne und deren Planungsrecht überlagert. Die Plangebietsfläche, für die der VEP Nr. 58 den bauplanungsrechtlichen Rahmen bildet, ist mittlerweile verhältnismäßig gering (siehe Abb. 8) und der zulässige Befreiungsrahmen ausgeschöpft. Eine Änderung der bestehenden, planungsrechtlichen Grundlagen hingegen ist nur auf Basis eines neuen Bauleitplanverfahrens möglich.

Mit dem Aufhebungsverfahren wird der effektivste Weg zur Änderung des bauplanungsrechtlichen Rahmens hin zur Beurteilung der Flächen nach § 34 BauGB verfolgt. Weitere Genehmigungen sind nur i.V.m. einer Änderung der rechtlichen Grundlagen zulässig.

3. Ziele und Zwecke der Planung

Ziel dieses Planverfahrens zur Aufhebung des VEP Nr. 58 ist die **Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache** am Klinikstandort Probstheida zum Zweck der Sicherstellung der medizinischen Notfallrettung im Rahmen der Daseinsvorsorge und zur Gewährleistung der Erfüllung der im Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) verankerten kommunalen Pflichtaufgabe.

Zudem soll die **Zukunftsfähigkeit des Klinikstandortes** mit dem Herzzentrum gestärkt und gesichert werden. Dazu gehört neben wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Impulsen, auch die Sicherstellung der erschließungseitigen Anforderungen vor dem Hintergrund der Sicherung der Daseinsvorsorge der wachsenden Stadt Leipzig.

4. Verfahrensdurchführung

Folgende **Verfahrensschritte** wurden zur Vorbereitung des Satzungsbeschlusses durchgeführt:

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB), bekannt gemacht im Leipziger eAmtsblatt Nr. 3/2021 vom 01.05.2021	05.05.2021 bis 21.05.2021
frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), mit Schreiben vom 29.03.2021	30.04.2021

Folgende **Besonderheiten der Durchführung des Verfahrens** sind zu nennen:

- **Geänderte Abfolge der Verfahrensschritte**

Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens wurde im Vorfeld geprüft, welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen des BauGB das Verfahren zu beschleunigen. Für die Aufhebung wurde folgender Ablauf gewählt:

- 1) frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zum Vorentwurf – ist erfolgt,
- 2) Aufstellungsbeschluss mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt,
- 3) Satzungsbeschluss.

Dieser Verfahrensablauf bietet die Möglichkeit, im Vollverfahren Arbeitsabläufe, Beteiligungen und Mitzeichnungsrunden zu bündeln und somit den Verfahrensablauf zeitlich zu verkürzen, aber dennoch alle notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.

Im Vorfeld wurden auch andere Möglichkeiten, wie die Genehmigung über Befreiungen oder die Änderung des kompletten VEP Nr. 58 bzw. eine Änderung mit Entlassung von Teilflächen des Plangebietes, eingehend geprüft. Diese Instrumente und Verfahrenswege sind hier nicht anwendbar, da u.a. Grundzüge der Planung betroffen sind, nachbarschaftliche Belange nicht oder nur eingeschränkt Berücksichtigung finden können und im Ergebnis dieser „vollzogene“ VEP Nr. 58 weiter rechtskräftig bleibt, ohne notwendige Erweiterungen am Standort zuzulassen.

B. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

5. Beschreibung des Plangebietes und seines Umfeldes

Bis zu Beginn der 1990er Jahre blieb der Raum im Leipziger Südosten zwischen Stötteritz, Zuckelhäusern, Landschaftskorridor Östliche Rietzschke und Ortslage Probstheida vollständig unbebaut und landwirtschaftlich genutzt. Die Stadtverordnetenversammlung fasste am 12.12.1990 den Grundsatzbeschluss, im Bereich Probstheida ein medizinisch-wissenschaftliches Zentrum zu errichten. Hierzu wurde ein Rahmenplan erarbeitet, auf dessen Grundlage die weitere Entwicklung über Bauleitpläne geregelt werden sollte. Zu den Flächen des neuen Klinikstandortes fanden über die Jahre verschiedene Workshops und Ideenwettbewerbe statt, in denen insbesondere die städtebaulichen Zusammenhänge und die Möglichkeiten einer Bebauung und Erschließung untersucht wurden. Hiermit wurde eine vielversprechende städtebauliche Entwicklung eingeleitet, an die die Errichtung weiterer gesundheitsinfrastruktureller und medizinwissenschaftlicher Komplexe anknüpfte. Der Bau des Herzzentrums einschließlich der Strümpellstraße stellte dabei den ersten großen Baukomplex auf der bis dahin unbebauten, landwirtschaftlichen Fläche zwischen Russenstraße und Holzhäuser Straße dar. Am 16.09.1994 wurde das Herzzentrum Leipzig als Einrichtung zur herzchirurgischen und kardiologischen Versorgung der Region Leipzig mit insgesamt 250 Planbetten eröffnet und hat heute überregionale Bedeutung.

Die heutigen städtebaulich-räumlichen Konfigurationen sind das Ergebnis eines seit den 1990er Jahren stattgefundenen fast 30-jährigen Entwicklungsprozesses.



Abb. 5 Luftbild mit Geltungsbereich und Nutzungsübersicht

Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Mit dem Bau der Strümpellstraße und dem Neubau des Klinikgebäudes hat sich das Medizinisch-Wissenschaftliche Zentrum (MWZ) mit dem Herzzentrum als Ankereinrichtung in den letzten 25 Jahren zu einem überregional renommierten Medizin- und Forschungsstandort entwickelt. Ergänzt und erweitert wurde der Standort durch weitere medizinische Einrichtungen. So wird die Umgebung des Plangebietes durch die Somatische Klinik im Norden, das Park-Krankenhaus Leipzig Südost mit den Psychiatrischen Kliniken im Süden bzw. Südosten und das MVZ-Labor im östlichen Umfeld der Herzklinik geprägt.

Südlich der Herzklinik befindet sich ein ausgewiesener Hubschrauberlandeplatz. Westlich davon, zwischen Strümpell- und Russenstraße, wird im Bereich der Wiesenfläche der dazugehörige Ausweichlandeplatz vorgehalten. Diese Fläche ist generell frei zu halten und darf nicht geändert werden. Ein weiterer Hubschrauberlandeplatz befindet sich auf dem Dach des Verbindungsbaus zur Somatischen Klinik.

Die Entwicklungen am medizinischen Standort zogen aber auch Entwicklungen in den angrenzenden Bereichen nach sich. So sind zwar innerhalb des Plangebietes keine Wohnnutzungen vorhanden, aber nördlich und südlich der Strümpellstraße entstanden im Laufe der Zeit neue Wohngebiete.

Das Plangebiet selbst befindet sich zudem (mit Ausnahme der westlichen Straßenanbindung) im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses zum **Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 404 „Medizinisch-wissenschaftliches Zentrum Leipzig-Probstheida“** (RBV-1435/12), bekannt gemacht im Leipziger Amtsblatt Nr. 23/2012 vom 08.12.2012.

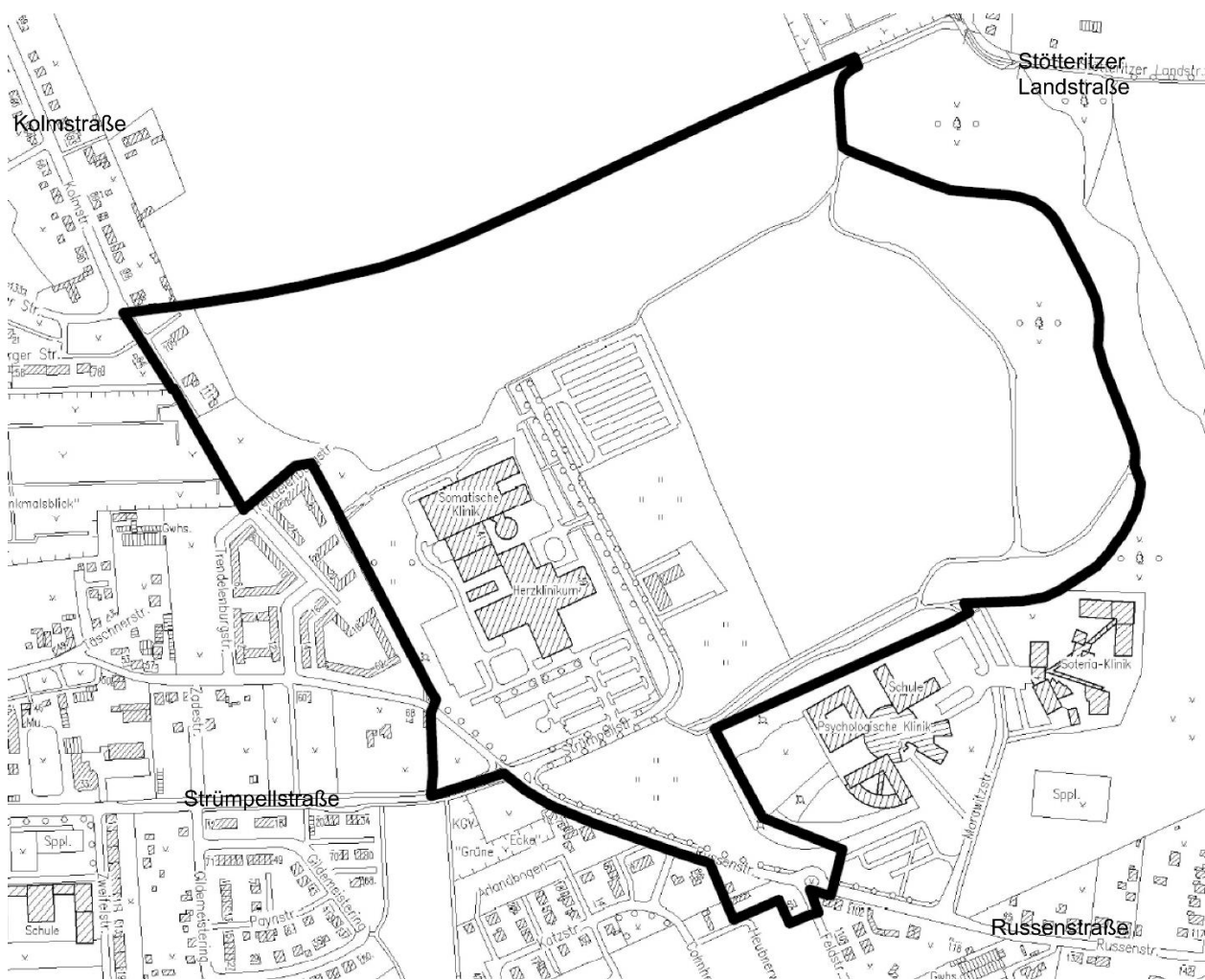


Abb. 6 räumlicher Geltungsbereich des B-Planes Nr. 404

Quelle: Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt

Im Rahmen des Verfahrens wurde im Mai 2015 die Frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Bestandteil des Verfahrens war die 2011/2012 erstellte Masterplanung für den Standort, inklusive der sich nördlich, westlich und südlich befindenden Erweiterungsflächen. Eine anschließende Fortführung des B-Planverfahrens, für den gesamten Geltungsbereich, wurde aufgrund fehlender konkreter Investitionsabsichten nicht weiterverfolgt. Angestrebt wird eine schrittweise Gebietsentwicklung für das Gesamtareal und eine Fortführung des Verfahrens entsprechend der Einzelvorhaben, als (Teil-)Bebauungspläne.

5.1 Vorhandene Bebauung und Nutzungen

Als planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung des Herzzentrums mit verkehrlicher Erschließung wurde der VEP Nr. 58 aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst von Westen her die bestehenden Straßenverkehrsflächen der Nieritz-, der Bock- und der Strümpellstraße. Im Osten befinden sich die baulichen Anlagen der Herzkllinik mit ergänzenden Einrichtungen, wie Nebenanlagen, ebenerdigen Stellplätzen, Freiflächen und interner Erschließung.

Das kreuzförmige Gebäude der Herzkllinik weist eine Gebäudehöhe von ca. +19,5 m (OK Attika Hauptgebäude) bzw. ca. +22,8 m (OK Attika Staffelgeschoss) auf. Westlich des Klinikgebäudes, in der „Pyramide“, befindet sich die Übergabestation für das Trinkwasser und eine Trinkwasserreserve für die Dauer von ca. ½ Tag sowie die Sauerstoffversorgung für den Klinikbetrieb. Der aufgrund der Pandemie notwendige Sauerstoff-Notfalltank ist ebenfalls hier platziert.

5.2 Vorhandene Freiflächen und ihre Nutzung

Der westliche Bereich des Plangebietes wird durch die Verkehrsflächen der Nieritz-, Bock- und Strümpellstraße mit den dazugehörigen Ein- und Ausfahrten, begleitenden Fußwegen, teilweise Fuß-/Radwegen, straßenbegleitendem Grün und Stellplätzen geprägt.

Im östlichen Teilbereich wird die Fläche im Wesentlichen von der baulichen Anlage des Herzzentrums nördlich der Strümpellstraße dominiert. Die ebenerdigen Pkw-Stellplätze befinden sich südlich und westlich des Klinikgebäudes. Die gebäudenahen Freiflächen sind hier vorrangig um die internen Erschließungswege und Stellplätze angeordnet, gärtnerisch mit z.T. Rasenflächen, Strauch- und Baumpflanzungen gestaltet. Die Vorfahrt zum Klinikgebäude im Osten wird von Ziergehölzen, Blumenrabatten, Sitzgelegenheiten und Fahrradabstellflächen begleitet.

Die parkähnliche Grünanlage zwischen Klinikgebäude und westlich gelegener Wohnbebauung zeichnet sich durch teilweise dichten Gehölz- und Strauchbewuchs, einem Wegenetz und kleineren Aufenthaltbereichen aus. Diese Grünanlage ist mit den Grünflächen der Somatischen Klinik im Norden verbunden. Zusammen bilden sie eine Zäsur zur angrenzenden mehrgeschossigen Wohnbebauung, die auch zukünftig erhalten werden soll.

Die Parkplätze und Freiflächen südlich und westlich des Herzzentrums liegen überwiegend auf einem Höhenniveau. Nach Süden fallen sie geringfügig ab, im Westen steigt das Gelände leicht an. Der stärkste Höhenunterschied von ca. 4 m besteht zwischen dem sich hinter der Notaufnahme befindenden Wirtschaftshof der Klinik mit Zufahrt und der angrenzenden steilen, stark begrünten Böschung.

Südlich der Herzkllinik zur Strümpellstraße hin, befindet sich der bereits benannte Hubschrauber- und ein Ausweichlandeplatz im Bereich der westlich gelegenen freien Wiesenfläche an der Russenstraße.

5.3 Infrastruktur

Krankenhäuser wie hier die Herzkllinik zählen zur **kritischen Infrastruktur**. Sie sind eine der tragenden Säulen unseres Gesundheitswesens und erbringen vielfältige medizinische und pflegerische Dienstleistungen für unsere Gesellschaft. Dabei ist die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen selbst auch von weiteren externen kritischen Infrastrukturen, wie beispielsweise der Strom- und Wasserversorgung, abhängig.

Das Plangebiet ist bezüglich der **Verkehrsinfrastruktur** über funktionsfähige, öffentliche Verkehrsflächen und einen funktionierenden ÖPNV erschlossen.

Der Standort des Herzzentrums kann vom Stadtgebiet ausgehend über die Prager Straße, die Nieritz- und die Bockstraße und weiter die Strümpellstraße erreicht werden. Das Gelände der Herzkllinik wird über die Strümpellstraße erschlossen.

Bereits im VEP Nr. 58 wurde die Notwendigkeit einer Anbindung an das Straßenbahnnetz der LVB erkannt. Entsprechend der Aussagen des Nahverkehrsplans 2019 sowie des Rahmenplans zur Mobilitätsstrategie 2030 wird nach wie vor das Ziel verfolgt, das Gelände an das Straßenbahnnetz der Stadt

Leipzig anzuschließen (s. RBV-2154/14). In den Bebauungsplänen Nr. 12.1 und 12.2 ist östlich des Herzklinikums die Fläche für eine Straßenbahntrasse entlang der Strümpellstraße bereits gesichert und wird durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 nicht beeinträchtigt.

Insofern liegt auf der Hand, dass die derzeitige Anbindung des Standortes mit nur einer Buslinie als mäßig eingeschätzt wird. Aktuell verkehrt die Buslinie 76 im 20 Minutentakt und stellt die Verbindung zum Netz der Straßenbahn und der S-Bahn dar. Die Bushaltestellen in der Strümpellstraße (Endhaltepunkt und Starthaltepunkt) liegen in Höhe des Eingangsbereiches zum Herzzentrum.

Der Standort mit seinen bestehenden sowie zukünftig möglichen Fahrradroutes wurde bei der Erstellung der HauptnetzRad mit betrachtet. Auf der westlichen Seite des Plangebietes ist eine innerstädtische Radschnellverbindung (IR II) entlang der Russenstraße angedacht. Der Verlauf soll im Kontext und als Korridor für eine Radschnellverbindung Leipzig-Naunhof vor dem Hintergrund der Radschnellwegkonzeption des Freistaats Sachsen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie untersucht und ggf. klassifiziert werden. Dabei sind eigenständige Radverkehrsanlagen mit einer Breite von 4 m plus 2,5 m Gehweg bei einer eigenständigen Führungsform vorzusehen. Im weiteren Verlauf sind anderweitige Radverkehrsführungen von je 2,10 im Breite beidseitig im Zuge der Russenstraße, die eine Aufweitung der Russenstraße notwendig machen könnten, mitzudenken. Rad- und fußseitig ist der Standort damit erschlossen und findet in den strategischen Planungen Beachtung.

Das Plangebiet mit dem Klinikgelände ist medienseitig an **Ver- und Entsorgungsanlagen** angeschlossen. Inwiefern Bestandsleitungen aufgrund der Aufhebung des VEP Nr. 58 ggf. über ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen zu sichern sind, wird im laufenden Verfahren geprüft. Durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 resultieren keine Auswirkungen auf die bestehende Erschließung, deren Anlagen und Netze.

Die trinkwasserseitige Versorgung und die Schmutzwasserentsorgung sind durch das in der Russenstraße vorhandene Leitungsnetz grundsätzlich gewährleistet.

Die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung findet für das Plangebiet im Trennsystem statt. Eine Schmutzwasserleitung DN 250/DN 300 GGG verläuft von Westen kommend durch die Strümpellstraße bis zur Kreuzung Russenstraße und weiter südlich entlang der Strümpellstraße sowie durch den Ost-West-Grünzug mit Anschluss an die entlang der Östlichen Rietzschke führende Hauptleitung DN 800 (östl. Hauptsammler). Eine weitere Schmutzwasserleitung DN 200/DN 250 Stz verläuft am Westrand des Plangebietes in der Russenstraße und bindet an diese Schmutzwasserhauptleitung an. Die vorhandene Niederschlagswasserleitung DN 1000 in der Russenstraße entwässert zur ES 179, die über eine private Regenrückhalteanlage zur Östlichen Rietzschke abgeleitet wird. Eine vertragliche Regelung zur Nutzung der privaten Regenrückhalteanlage gibt es bislang nicht.

Für zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser gibt es in diesem Gebiet keine Ableitungsmöglichkeit über das öffentliche Netz. Das Niederschlagswasser ist daher auf dem Grundstück zu belassen.

Löschwasser kann in Höhe von 48 m³/h über den vorhandenen Hydranten H9268 in der Russenstraße bereitgestellt werden.

Die Stromversorgung erfolgt über 10-KV-Mittelspannungsleitungen, an die auch die beiden südlichen Kliniken angebunden sind.

Die Gasversorgung wurde bereits mit dem Bau der Herzklunik von Nordwesten an den Standort herangeführt. Diese Versorgungsleitung befindet sich westlich des Klinikgebäudes, im Bereich des Grünstreifens zur benachbarten Wohnbebauung der Trendelenburgstraße.

Durch die Aufhebung werden die vorhandenen Erschließungsanlagen nicht verändert. Der Bestandschutz bezieht auch erforderliche Schutzabstände ein.

6. Planungsrechtliche und sonstige planerische Grundlagen

6.1 Planungsrechtliche Grundlagen

Die Aufhebung des VEP Nr. 58 ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung angepasst.

Im seit dem 31.08.2013 verbindlichen **Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013)** sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Freistaates Sachsen festgelegt. Im **Regionalplan Leipzig-West Sachsen**, in Kraft getreten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG am 16.12.2021, sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Leipzig-West Sachsen festgelegt. Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung (Z) zu beachten sowie Grundsätze (G) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Folgende Ziele des LEP 2013 sind relevant:

- Z 1.3.1 Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie ihre Aufgaben als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Freistaat Sachsen wahrnehmen können und zur Sicherung der Daseinsvorsorge die Versorgung der Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen bündeln und in zumutbarer Entfernung sicherstellen.
- Z 6.1.1 Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen des Freistaates zu sichern. Dazu sind öffentliche Einrichtungen für die örtliche Versorgung in allen Gemeinden und zentralörtliche Einrichtungen in Zentralen Orten entsprechend zentralörtlicher Funktionszuweisung vorzuhalten. (...)
- G 6.2.1 Dienste und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sollen so entwickelt werden, dass in allen Landesteilen die sozialen und gesundheitlichen Bedürfnisse der Bevölkerung durch ein breites, gleichwertiges und bedarfsgerechtes Angebot befriedigt werden können.

Aus dem Regionalplan West Sachsen ist folgendes Ziel relevant:

- Z 16.4 Funktionen der Daseinsvorsorge sollen unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten in den Versorgungs- und Siedlungskernen der Gemeinden gesichert und entwickelt werden.

Die Zielstellung der Planung, das nicht mehr zeit- und bedarfsgerechte Planungsrecht aufzuheben und somit die weitere Entwicklung des Klinikstandortes an dieser Stelle als Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB zu beurteilen, birgt aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen keine erkennbaren Konflikte und entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die nach Aufhebung des B-Planes zulässige Art der baulichen Nutzung wird der Darstellung des wirksamen **Flächennutzungsplanes (FNP)** entsprechen.

Für das Plangebiet des aufzuhebenden B-Planes ist im wirksamen **FNP** als allgemeine Art der baulichen Nutzung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Herzzentrum“ dargestellt. Damit ist die Aufhebung des B-Planes in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem FNP entwickelt und es sind keine Auswirkungen durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 für den FNP zu erwarten.

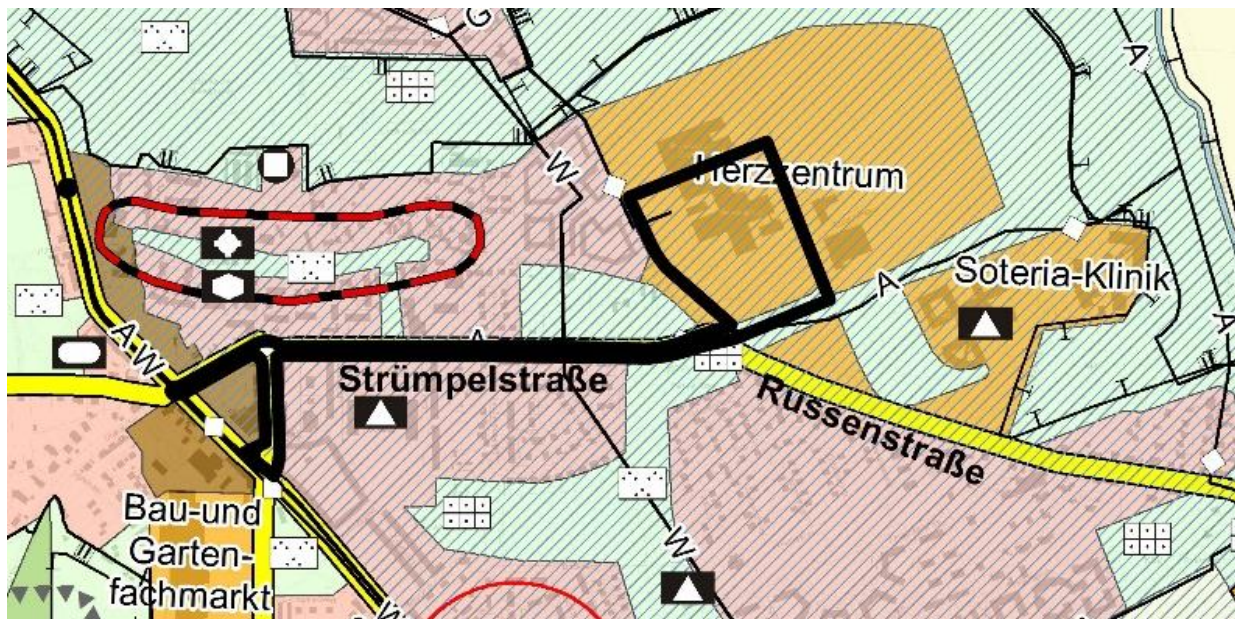


Abb. 7 Auszug aus dem FNP mit Geltungsbereich

Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Gemäß § 11 BNatSchG ist für die örtlichen Ziele des Umweltschutzes im Stadtgebiet Leipzig ein **Landschaftsplan (LSP)** als ökologische Grundlage für den Flächennutzungsplan aufgestellt worden (bestätigt durch den Stadtrat am 16.10.2013 und im Amtsblatt Nr. 20/2013 vom 02.11.2013 bekannt gemacht). Er enthält neben den Zielen die für ihre Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im LSP wird das Plangebiet überwiegend als Sonderbaufläche dargestellt. In den westlichen und südlichen Randbereichen weist dieser Grünflächen und im Süden einen Grünzug aus. Ziele des LSP sind die Weiterentwicklung eines Ost-West-Grünzuges in Fortsetzung der Strümpellstraße zwischen der alten Ortslage Probstheida und der Östlichen Rietzsche als Teil der Erschließung und Anbindung des Standortes (Erholungsvorsorge, Landschaftsbild) sowie die Anreicherung mit Lebensräumen im Bereich des Herzzentrums.

Im **Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK 2030)** wird der Standort des Herzzentrums als Entwicklungsgebiet „Medizinisch-Wissenschaftliches Zentrum (MWZ)“ ausgewiesen:

„Der Standort des Medizinisch-Wissenschaftlichen Zentrums, mit dem Herzzentrum als Ankereinrichtung, hat sich in den letzten Jahren zu einem überregional renommierten, privatwirtschaftlich getragenen Medizin- und Forschungsstandort entwickelt. Ziel ist es, dieses Entwicklungsgebiet zu stärken und weiter zu profilieren. Dazu gehört neben wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Impulsen die bessere stadtstrukturelle Einbindung, die Stärkung der Multifunktionalität sowie die Anbindung an die Straßenbahn.“

Mit der Aufhebung des VEP Nr. 58 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer dringend benötigten Rettungswache gelegt werden. Damit unterstützt der B-Plan den Handlungsschwerpunkt „Sichere Stadt“ des strategischen Zieles „Leipzig schafft soziale Stabilität“. Zugleich stellt dies kein Hindernis für die weitere Entwicklung des MWZ im Sinne des INSEK dar.

6.1.1 Zulässigkeit von Bauvorhaben

Derzeit sind Vorhaben im Plangebiet nach § 30 BauGB zulässig. Nach Aufhebung des VEP Nr. 58 sind die bisher in dessen Geltungsbereich gelegenen Flächen dem unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB zuzuordnen, soweit sie nicht Bestandteil andere B-Pläne sind (s. Abb. 8 + Abb. 9).

Auf die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Bebauungspläne hat die Aufhebung keine Auswirkungen.

7. Umweltbericht

7.0 Zusammenfassung

Diesem Umweltbericht liegt die Anlage 1 des BauGB zugrunde. Die nach dieser Anlage erforderlichen Angaben sind wie folgt zusammenzufassen:

Inhalt des aufzuhebenden Planes sind insbesondere Festsetzungen zur

- Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksfläche, Immissionsschutz, Grünordnung sowie Vermeidung und Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- Verkehrsflächen.

Wichtigstes Ziel der Aufhebung dieses Planes ist das Schaffen der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen **für den Bau eines konkret geplanten Vorhabens**. Dabei handelt es sich um die Errichtung einer Rettungswache am Klinikstandort Probstheida.

Die **Ausweitung von Siedlungsflächen zu Lasten des Freiraumes (Flächenverbrauch)** ist **nicht Ziel** und auch nicht Gegenstand der Aufhebung.

Der nach der Aufhebung des Plans zu erwartende Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach den Bebauungsplänen (B-Plänen) Nr. 12.1 und Nr. 12.2 bzw. nach der Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 BauGB).

Angaben über geplante Vorhaben liegen vor. **Angaben über den Standort, über Art und Umfang sowie über Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens** liegen ebenfalls vor.

Der Plan wird **nicht für UVP-pflichtige Vorhaben**¹ aufgehoben.

Ziele des Umweltschutzes, die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt und die für den aufzuhebenden Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 58 (VEP Nr. 58) von Bedeutung sind, liegen vor.

Näheres zu den Zielen der Aufhebung und den Inhalten des aufzuhebenden Plans sowie zu dem geplanten Vorhaben siehe Kap. 3., Kap. 7.2 sowie Abschnitt C dieser Begründung.

Es sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten**, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Näheres siehe Kap. 7.3.

Maßnahmen zur **Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen** sind nicht notwendig und werden deshalb nicht festgelegt. Näheres siehe Kap. 7.4.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Die **Liste der Quellen** ist Kap. 7.5 zu entnehmen.

7.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Planverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die erheblichen Umweltauswirkungen, die ermittelt wurden, in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet

¹ Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss

werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB² sowie Anlage 1 zum BauGB). Dies gilt entsprechend auch für die Aufhebung des VEP Nr. 58 (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB).

Dazu wird grundsätzlich wie folgt vorgegangen:

1. Einschätzung (auf Grundlage einer überschlägigen Prüfung) auf welche Flächen und auf welche Umweltbelange die Aufhebung des VEP Nr. 58 voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben kann, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
2. Festlegung der Stadt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist, auf der Grundlage der Einschätzung (siehe dazu die jeweiligen Unterkapitel von Kap. 7.4).
3. Ermittlung der Umweltbelange in dem festgelegten Umfang und Detaillierungsgrad.
4. Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht (siehe dazu die jeweiligen Unterkapitel von Kap. 7.4).
5. Anpassung der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades, der Ermittlungen und des Umweltberichtes, soweit aufgrund neu gewonnener Erkenntnisse (z.B. im Ergebnis der Beteiligungen zum Entwurf) erforderlich.

Die weiteren Angaben der Einleitung nach Anl. 1 Nr. 1 BauGB,

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des VEP Nr. 58 – hier: der Inhalte des aufzuhebenden Planes, der sich nach der Aufhebung ergebenden Rahmens für die Zulässigkeit von Vorhaben und die Ziele der Aufhebung – sowie
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den VEP Nr. 58 bzw. für seine Aufhebung von Bedeutung sind, und der Art ihrer Berücksichtigung,

sind ebenfalls in den Kap. 7.3. dargestellt, inhaltlich aber dennoch als Teil der Einleitung nach Anl. 1 Nr. 1 BauGB zu verstehen.

7.2 Inhalte des Planes und wichtigste Ziele der Aufhebung

Nach Anl. 1 Nr. 1 Buchst. a) bedarf es einer Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des VEP Nr. 58, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Inhalte des aufzuhebenden Planes sind vor allem Festsetzungen:

- zu Baugebiet - SO Klinik,
- zur Art der baulichen Nutzung (gemäß BauNVO³), festgesetzt als Sonstige Sondergebiete – Klinik (Gesundheitliche Gebäude/Einrichtungen),
- zum Maß der Nutzung, festgesetzt mit einer GRZ von 0,28 (daraus ergibt sich eine zulässige Grundfläche von rd. 7.200 m²), Geschossflächenzahl von 0,72 (daraus ergibt sich eine zulässige Bruttogeschossfläche von rd. 34.200 m²), Höhe baulicher Anlagen mit TH = + 19,6 m. Das Vorhaben erfordert aus medizinisch-organisatorischen Gründen kompakte Baukörper mit kurzen Wegen. Diese Bauweise begünstigt zugleich einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

² Baugesetzbuch

³ Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Der VEP Nr. 58 sieht ein Mindestmaß der Versiegelung vor, dass lässt sich erkennen am Maß der zulässigen Nutzung:

- welche mit einer GRZ von 0,28 anstelle der zulässigen Obergrenze von 0,8 festgesetzt wurde
 - und einer festgesetzten GFZ von 0,72 anstelle der zulässigen Obergrenze von 2,4.
- Zu überbaubaren Grundstücksflächen, den Bereich bzw. der Standort des Klinikgebäudes im östlichen Teil des Plangebietes,
 - zu Verkehrsflächen, hier die verkehrliche Erschließung des damals neuen Klinikstandortes von Westen über die Nieritzstraße und Bockstraße fortfolgend nach Osten über die Strümpellstraße,
 - zur Grünordnung, insbesondere zur Anpflanzung von Gehölzen. Im VE-Plan sind die Grundzüge der Grünordnung im Plan zeichnerisch festgesetzt (Festsetzung zu Pflanzgeboten) und liegen vornehmlich in den Randbereichen um das Klinikgebäude, als Zäsur westlich des Klinikgebäudes und in der Gestaltung der von Versiegelung frei beliebenden Bereiche der Außenanlagen und Stellplatzflächen.

Wichtigstes Ziel der Aufhebung dieses Planes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache am Klinikstandort Probstheida. Dem stehen am geplanten Standort die Festsetzungen des Plans entgegen. Der VEP Nr. 58 gilt als umgesetzt.

Der nach der Aufhebung des Plans zu erwartende Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich für die mit den Bebauungsplänen Nr. 12.1 und Nr. 12.2 überplanten Flächen weiterhin nach den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes. Hier kommt es durch die Aufhebung zu keinen Änderungen des Zulässigkeitsrahmens. Für die anderen Flächen richtet sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach der Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 BauGB). Hervorzuheben ist:

- dass im Bereich des Klinikgeländes nur Klinikgebäude einschließlich aller notwendigen Neben- und Versorgungseinrichtungen errichtet werden dürfen.
- Größe und Lage der vorhandenen Bebauung am Standort und in unmittelbarer Nachbarschaft.
- Orientierung an der planerischen Gliederung zu den Nachbargebieten und der vorhandenen kompakten Baukörper.
- Berücksichtigung der bebauten und unbebauten Bereiche, der vorhandenen Grünstrukturen sowie der Grenzen des Außenbereiches nach § 35 BauGB.

Ein **Flächenverbrauch durch Ausweitung von Siedlungsflächen** erfolgt nicht durch die Aufhebung dieses Planes.

Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden geplanter Vorhaben sind wie folgt zu nennen:

Die dringend erforderliche Rettungswache soll im Bereich einer bereits versiegelten Stellplatzfläche westlich des Klinikgebäudes angeordnet werden. Das Gebäude soll vor dem Hintergrund des flächensparenden Bauens nicht ein- sondern zweigeschossig mit einer Gebäudehöhe von ca. 11-12 m und den Abmaßen von max. 22 x 82 m in Nord-Süd-Ausrichtung errichtet werden.

Die Rettungsfahrzeuge fahren von Süden über die bestehende Parkplatzzufahrt der Klinik von der Strümpellstraße, nach Westen über die internen Erschließungsflächen bis zum Gebäude der Rettungswache. Die Einfahrten für Fahrzeuge in die Rettungswache sollen aus immissionsschutzrechtlichen Gründen über die südwestliche Gebäudeseite erfolgen.

Der Standort wurde unter folgenden Gesichtspunkten gewählt:

- Immissionsschutz insbesondere unter Beachtung der schützenswerten angrenzenden Nutzungen (Bettentrakt und Wohnbebauung),
- möglichst geringe Neuversiegelung,
- verkehrliche Erschließung sollte vorrangig über vorhandene Flächen erfolgen, aber dennoch eine getrennte (ungehinderte) Ausfahrt im Rettungsfall ermöglichen
- und optimale Zuordnung der Nutzungen für einen reibungslosen Betrieb der Rettungswache und der Klinik.

Der Plan wird **nicht für UVP-pflichtige Vorhaben**⁴ nach dem UVPG⁵ oder dem SächsUVPG⁶ aufgehoben.

Es erfolgt folgende **Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrades** der Ermittlungen und der weiteren Darlegungen:

Zu unterscheiden sind

- a) die Verkehrsflächen der Strümpellstraße und ihre Anschlüsse an die Pragerstraße,
- b) die von den B-Plänen Nr. 12.1 und Nr. 12.2 überplanten Flächen,
- c) die verbleibenden Flächen des VEP Nr. 58 im Süden des Klinikums bis zur Strümpellstraße bzw. der Grenze der B-Pläne Nr. 12.1 und 12.2 sowie
- d) die verbleibenden Flächen des VEP Nr. 58 im Westen des Klinikums mit dem Vorhaben Rettungswache.

Die räumliche Abgrenzung der Flächen ist aus der Abb. 4 im Kap. 2 ersichtlich.

Für die in a), b) und c) genannten Flächen sind keine weiteren Ermittlungen für die Abwägung erforderlich, weil:

Zu a): Die Verkehrsflächen sind vollständig fertiggestellt und als öffentliche Verkehrsflächen im Eigentum der Stadt.

Zu b): Für die überplanten Flächen entfaltet der aufzuhebende Plan VEP Nr. 58 keine Rechtskraft. Es gilt der jeweilige B-Plan Nr. 12.1 oder 12.2.

Zu c) Der südliche, zwischen Klinikgebäude und Strümpellstraße gelegenen Teil des Gebietes fällt nach der Aufhebung des VEP Nr. 58 in den Innenbereich. Für eine Bebauung im südlichen Teil fehlt es jedoch an einem klaren Zulässigkeitsrahmen, da er im Übergangsbereich zwischen dem Klinikum und der südlich der Russenstraße gelegenen Wohnbebauung liegt. Dementsprechend wird davon ausgegangen, dass größere Bauvorhaben (Gebäude) auf den Parkplätzen ein Planerfordernis auslösen und nur auf der Grundlage eines aufzustellenden B-Planes zugelassen werden können – z.B. durch die Wiederaufnahme des Verfahrens zum B-Plan Nr. 404. Darüber hinaus sind – abgesehen von der neuen Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge – gegenwärtig keine Vorhaben im südlichen Bereich bekannt.

Folglich sind auf den vorgenannten Flächen a), b) und c) Änderungen des derzeitigen Umweltzustandes und daraus resultierende Umweltauswirkungen infolge der Aufhebung des VEP Nr. 58 nicht zu erwarten. Zu allen drei Bereichen (mit Ausnahme der neuen Ausfahrt) bedarf es deshalb keiner weiteren Darlegungen.

⁴ Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss

⁵ UVP-Gesetz – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

⁶ Sächsisches UVP-Gesetz – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen

Zu d): Die weiteren Ermittlungen und Darlegungen sollen sich grundsätzlich allein auf die verbleibenden, in d) genannten Flächen des Plangebietes mit dem Vorhaben Rettungswache einschließlich der neuen Ausfahrt zur Strümpellstraße beziehen.

Weitere Festlegungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlungen und Darlegungen werden, soweit zweckmäßig, in den nachfolgenden Kapiteln im Zusammenhang mit den jeweiligen Belangen getroffen.

Vorstehendes gilt entsprechend auch für die folgenden Darlegungen zu den Zielen.

7.3 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen sowie Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dazu legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan bzw. seine Aufhebung fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich aber nur auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Die zur Beschreibung und Bewertung der ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen gehörenden Angaben des Umweltberichtes ergeben sich aus Anl. 1 Nr. 2 BauGB. Dies gilt entsprechend auch für die Aufhebung des VEP Nr. 58 (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB).

Zur Umsetzung dessen werden nachfolgend insbesondere dargelegt:

- die aufgrund einer überschlägigen Prüfung getroffene Einschätzung,
 - auf welchen Flächen die dort vorhandenen Umweltmerkmale bei Aufhebung des Planes voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können und
 - auf welche Umweltbelange die Aufhebung des Planes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben kann, die in der Abwägung zu berücksichtigen wären,
- die auf Grundlage dieser Einschätzung erfolgte Festlegung der Stadt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für diese Aufhebung für die Abwägung erforderlich ist,
- die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der Aufhebung sowie
- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den VEP Nr. 58 bzw. für seine Aufhebung von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele (bezogen auf die damit in Verbindung stehenden Umweltbelange) bei der Aufhebung des VEP Nr. 58 berücksichtigt wurden (vgl. Anlage 1 Nr. 1 Buchst. b) BauGB).

7.3.1 Fläche

Vorbemerkung:

Der Begriff „Fläche“ wurde in das BauGB aufgenommen, um damit die UVP-ÄndRL⁷ [1]⁸ umzusetzen.

In der UVP-ÄndRL erfolgte die Aufnahme des Begriffes in Erwägung insbesondere nachstehender Gründe:

- Es muss gegen den Flächenverbrauch im Sinne von nichtnachhaltiger fortschreitender Ausweitung von Siedlungsflächen vorgegangen werden;

⁷ Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten

⁸ Mit „[...]“ ist jeweils die Nummer angegeben, unter der im Kap. „7.6 Referenzliste der Quellen“ die jeweilige Quellenangabe zu finden ist.

- dazu sollen bei öffentlichen und privaten Projekten die Auswirkungen auf die betroffenen Flächen, insbesondere auf den Flächenverbrauch, geprüft und begrenzt werden

(siehe UVP-ÄndRL [1], dort S. 2, Erwägungsgrund 9).

Im BauGB erfolgte die Aufnahme des Begriffes, obwohl das Thema „Flächeninanspruchnahme“ schon nach bisherigem Recht im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen war (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BauGB 2017 [2]). Der Begriff wurde dennoch in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB aufgenommen, da dies zur Klarstellung und auch vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung [3] sachgerecht erschien.

Maßgebliche Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie sind in diesem Zusammenhang insbesondere (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie, S. 155 ff):

- das „30-Hektar-Ziel“, nach dem die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden soll, sowie
- das Ziel, dass Freiräume für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, als Kultur- und Naturlandschaften sowie als Erholungsräume erhalten bleiben sollen und daher der Rückgang der Freiraumfläche je Einwohner reduziert werden soll.

Aufgabe der Umweltprüfung zum Belang „Fläche“ ist vor diesem Hintergrund:

Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

- auf die Ausweitung von Siedlungsflächen
- in Form von Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke

sollen ermittelt, im Umweltbericht beschrieben und bewertet sowie in die Abwägungsentscheidung eingestellt werden.

Als **Maßstab** wird dabei die Abgrenzung lt. Begriffsdefinition der Nachhaltigkeitsstrategie verwendet. Diese lautet (vgl. Nachhaltigkeitsstrategie, S. 159 und 160):

- „Siedlungs- und Verkehrsfläche ist nicht gleichzusetzen mit versiegelter Fläche. Zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauand, Verkehrsfläche, Erholungsfläche und Friedhöfe. Der Indikator stellt dabei nicht auf die versiegelte Fläche ab, sondern erfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Flächen wie Gärten, Hofflächen und Verkehrsbegleitgrün sowie Freiflächen wie Parks und Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland innerhalb von Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze sowie Friedhöfe.“
- „Als Freiraumflächen werden die Landwirtschafts-, Wald-, Abbau- und Haldenflächen sowie Wasserflächen in Form von fließenden und stehenden Gewässern bezeichnet. Es sind somit alle Flächen, die nicht zur Kategorie der Siedlungs- und Verkehrsflächen zählen. Freiraumflächen sind abzugrenzen von Freiflächen und Siedlungsfreiflächen, wie beispielsweise Friedhöfen, Gärten, Parks, Grünanlagen oder Wildgehegen, die zwar unbebaut sind, aber zur Siedlungs- und Verkehrsfläche zählen.“

Primär zu beantwortende Frage ist: „Ist bei Durchführung der Planung die Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsfläche im o.g. Sinne zu erwarten?“

Ziele des Umweltschutzes zum Belang Fläche:

Es wurde zunächst geprüft, welche Ziele von der Planung berührt sein können:

- a) Es muss gegen den Flächenverbrauch im Sinne von nichtnachhaltiger fortschreitender Ausweitung von Siedlungsflächen vorgegangen werden (UVP-ÄndRL [1], Erwägungsgrund 9).
- b) Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll begrenzt werden (Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung [3], S. 155 ff).
- c) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. (1a Abs. 2 BauGB)

Art der Berücksichtigung:

Die Ziele werden bei der Aufhebung des Planes berücksichtigt. Die Aufhebung trägt zu ihrer Umsetzung bei. Weder bei Durchführung der Planung noch bei Aufhebung des Planes ist die Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsfläche im o.g. Sinne zu erwarten. Die Aufhebung des Planes eröffnet

aber die Möglichkeit zur Nachverdichtung (Vorhaben Rettungswache), der der Plan bislang entgegenstand. Damit trägt die Aufhebung zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen an anderer Stelle bei.

Einschätzung zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen

Bei Durchführung der vorliegenden Planung ist **keine Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsfläche** im o.g. Sinne zu erwarten.

Denn:

- Es handelt sich in Gänze um eine Aufhebung, die der Innenentwicklung dient.
- Sie dient der Eröffnung von Möglichkeiten zur Nachverdichtung sowie für andere Maßnahmen der Innenentwicklung innerhalb des Siedlungskörpers.
- Eine Ausweitung von Siedlungsflächen bzw. eine Neuinanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist nicht Gegenstand oder Folge der Aufhebung dieses Planes. Sie wirkt dem vielmehr dadurch entgegen, dass sie der Innenentwicklung dient.

Folglich sind keine Auswirkungen auf den Belang „Fläche“ im o.g. Sinne zu erwarten.

Zum **Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange** wird deshalb festgelegt, dass es weiterer Ermittlungen und Darlegungen dazu nicht bedarf.

7.3.2 Niederschlagswasser

Ziele des Umweltschutzes zum aus Niederschlägen (Regen, Schnee, usw.) stammenden Wassers:

- a) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 Abs. 2 WHG)
- b) Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG)

Art der Berücksichtigung und Einschätzung zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen:

Die Ziele sind bereits umgesetzt bzw. können auch auf der Grundlage des § 34 BauGB umgesetzt werden. Auf den Flächen im Innenbereich besteht keine Möglichkeit zur Ableitung von Regenwasser (vgl. Kap 5.3). Dementsprechend muss im Bauantragsverfahren nachgewiesen werden, dass das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückgehalten und ggf. eine Nutzung der bestehenden Anlagen möglich sein wird. Durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 sind **keine Umweltauswirkungen** auf den Belang Niederschlagswasser zu erwarten.

Zum **Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange** wird deshalb festgelegt, dass es weiterer Ermittlungen und Darlegungen dazu nicht bedarf.

7.3.3 Boden und Grundwasser

Nachfolgend geht es um:

- den Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 BBodSchG⁹, also um die obere Schicht der Erdkruste einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten, sowie

⁹ Bundes-Bodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

- das Grundwasser im Sinne des § 3 Nr. 3 WHG¹⁰, also das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht.

Die für den Boden und das Grundwasser relevanten Ziele sind:

- a) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a BauGB).
- b) Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. (Bundes-Bodenschutzgesetz § 1)
- c) Vermeidung von Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung durch Zunahme der Versiegelung (§ 39 Sächsisches Wassergesetz)

Art der Berücksichtigung und Einschätzung zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen:

Die nach der Aufhebung des VEP Nr. 58 durch das Vorhaben Rettungswache in Anspruch genommenen Flächen sind bereits durch die vorhandenen Stellplätze und Zufahrten weitgehend versiegelt. Die natürlichen Funktionen einschließlich der Grundwasserneubildung sind damit stark beeinträchtigt. Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte kommen nicht vor. Darüber hinaus weist der Standort schlechte Versickerungseigenschaften auf und trägt kaum zur Grundwasserneubildung bei. Die Rettungswache einschließlich der neuen Umfahrung beansprucht eine Fläche von ca. 3.300 m². Nach dem gegenwärtigen Stand der Planung (3/2022) werden voraussichtlich ca. 1.500 m² unversiegelte, begrünte Fläche in Anspruch genommen und ca. 10 Bäume gefällt, ca. 200 m² mit Betonpflasterversiegelte Parkplatzfläche wird zurückgebaut und begrünt. Für die neue Ausfahrt zur Strümpellstraße werden zusätzlich ca. 300 m² versiegelt und vorauss. 1 Baum gefällt.

Durch den gewählten Standort der Rettungswache und die weitgehende Nutzung der bereits vorhandenen Erschließung kann der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Grundwasser stark reduziert werden. **Erhebliche Auswirkungen** auf diese Umweltbelange sind **nicht zu erwarten**. Zum **Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange** wird deshalb festgelegt, dass es weiterer Ermittlungen und Darlegungen dazu nicht bedarf.

7.3.4 Oberirdische Gewässer

Oberirdische Gewässer im Sinne des § 3 Nr. 1 WHG¹¹, also das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser, sind weder im Plangebiet noch in seinem relevanten Umfeld vorhanden oder geplant. Dementsprechend **sind keine Auswirkungen auf diesen Umweltbelang möglich**. Weiterer Darlegungen dazu bedarf es nicht.

7.3.5 Luft

Die Stadt Leipzig verfolgt mit dem 2018 fortgeschriebenen Luftreinhalteplan [4]¹² eine Verbesserung der Luftqualität insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM₁₀). Die Ziele der Luftreinhaltung können auch mit der Aufhebung des VEP Nr. 58 eingehalten werden. Im Bereich des Herzklinikums werden nach den Karten 25, 27 des Luftreinhalteplanes die Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂ weit unterschritten. Durch das Vorhaben Rettungswache (einschließlich des dadurch verursachten Verkehrs) sind keine erheblichen Emissionen von Luftschadstoffen zu erwarten. Im Übrigen wird die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 sind daher **keine erheblichen Umweltauswirkungen** auf das Schutzgut Luft **zu erwarten**. Zum

¹⁰ Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

¹¹ Wasserhaushaltsgesetz – Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

¹² Luftreinhalteplan für die Stadt Leipzig - Fortschreibung 2018

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wird deshalb festgelegt, dass es weiterer Ermittlungen und Darlegungen dazu nicht bedarf.

7.3.6 Klima

Ziele für das Klima (Kleinklima und Anpassung an den Klimawandel)

- a) Bauleitpläne sollen dazu beitragen, (...) die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern (§ 1 Abs. 5 BauGB).
- b) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, Luftaustauschbahnen oder Freiräume im besiedelten Bereich; (...) (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)

Art der Berücksichtigung und Einschätzung zu möglichen erheblichen Umweltauswirkungen:

Laut Planungshinweiskarte der Stadtklimaanalyse [5]¹³ weist der Standort der Rettungswache eine ungünstige thermische Situation auf (städtischer Überwärmungsbereich). Laut Klimaanalysekarte besteht nachts ein erhöhtes Risiko für Tropennächte (18-19°C) und tags eine starke bis extreme Wärmebelastung. Das Plangebiet wird von Südwesten her mit Kaltluft überströmt, wobei der Kaltluftstrom durch das bestehende Herzklinikum deutlich abgeschwächt wird.

Mit der Errichtung der Rettungswache wird sich der Versiegelungsgrad leicht erhöhen. Für die den Verlust von Gehölzen werden im Bauantragsverfahren gemäß Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen festgelegt. Trotzdem kann eine leichte Verschlechterung der lokalklimatischen Bedingungen (verstärkte Überwärmung) nicht ausgeschlossen werden. Dem kann bei der Planung durch geeignete Maßnahmen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Erhalt von Bäumen und Baumpflanzungen) Rechnung getragen werden. Eine Förderung der Klimaanpassung ist durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 jedoch nicht zu erwarten.

Der gewählte Standort der Rettungswache ist weder Teil eines Kalt- und Frischluftentstehungsgebietes, noch Teil einer Luftaustauschbahn. Durch das zweigeschossige Gebäude ist keine erhebliche Auswirkung auf die nächtliche Kaltluftströmung zu erwarten, da sie bereits durch das ca. 20 m hohe Herzklinikum stark eingeschränkt ist.

Erhebliche Auswirkungen auf das Klima am Standort und seinem Umfeld sind nicht zu erwarten. Zum **Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange** wird deshalb festgelegt, dass es weiterer Ermittlungen und Darlegungen dazu nicht bedarf.

7.3.7 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Durch die Errichtung der Rettungswache werden, wie bereits in Kap 7.3.3 dargelegt, voraussichtlich ca. 1.500 m² unversiegelte, begrünte Fläche in Anspruch genommen und ca. 10 Bäume gefällt, für die neue Ausfahrt zur Strümpellstraße wird voraussichtlich ein weiterer Baum gefällt. Im Baugenehmigungsverfahren werden gemäß Baumschutzsatzung für die beseitigten Gehölze Ersatzpflanzungen festgelegt.

Für die Innenbereichsflächen wurde ein Baumkataster erstellt. Hinweise auf das Vorkommen von höhlenreichen Einzelbäumen ergaben sich daraus nicht. Im von der Aufhebung des VEP Nr. 58 betroffenen Bereich sowie in der relevanten Umgebung sind weder nach § 21 geschützte Biotope bekannt, noch gibt es andere durch Verordnungen nach BNatSchG geschützte Gebiete und Objekte (z.B. natura-2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale).

¹³ Stadtklimaanalyse Leipzig 2019

Durch die Beseitigung der Parkplatzbepflanzung im Bereich der Rettungswache sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten bzw. die biologische Vielfalt im Stadtgebiet zu erwarten. Vergleichbare Lebensräume sind im unmittelbarem Umfeld vorhanden und im gesamten Stadtgebiet weit verbreitet.

Das im Landschaftsplan [6]¹⁴ im Bereich des Herzklinikums dargestellte Ziel „Entwicklung (Anreicherung) von Lebensräumen in bebauten Gebieten“ wird durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 allerdings nicht gefördert.

Im Übrigen gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ (Tötungs-, Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote) unmittelbar für Vorhaben. Die Einhaltung der Vorschriften wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft und ggf. durch entsprechende Maßnahmen gesichert. Durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Artenschutz zu erwarten.

Zum **Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange** wird deshalb festgelegt, dass es weiterer Ermittlungen und Darlegungen dazu nicht bedarf.

7.3.8 Landschaft

Das Klinikgelände wird durch das 20 m hohe Herzzentrum und die zugehörigen Nebenanlagen geprägt. Das Vorhaben Rettungswache wird auf derzeit als Stellplätze genutzten Flächen errichtet und ordnet sich dem Herzklinikum und der Bebauung an der Trendelenburgstraße unter. Zudem ist der Standort durch die Pflanzungen im Westen bereits weitgehend eingegrünt.

Das integrierte landschaftsräumliche Leitbild 11 des Landschaftsplanes [6] für Gebiete und Komplexe mit Prägung durch bauliche Einrichtungen des Gemeinbedarfes (Bildung, Kliniken, Kultur, Sport / Freizeit) wird beachtet. Durch die Rettungswache und ihre Erschließung werden die dem Klinikum zugeordneten Freiflächen im Nordwesten nicht beeinträchtigt. Die vorhandenen Durchwegungen und Anschlüsse an das Geh- und Radwegenetz bleiben erhalten.

Durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Zum **Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange** wird deshalb festgelegt, dass es weiterer Ermittlungen und Darlegungen dazu nicht bedarf.

7.3.9 Menschen und Gesundheit

7.3.9.1 Erholungspotential

Es wurde geprüft, ob auf das Erholungspotential bezogene Ziele von der Planung berührt sein können. Dies ist nicht der Fall. Die von mit der Aufhebung des VEP Nr. 58 dem Innenbereich zuzurechnenden Flächen gehören sind durch klinikbezogene Nutzungen (insb. Stellplätze, Zu-/Ausfahrten und Hubschrauberlandeplatz) geprägt und weisen kein Erholungspotential auf. Die im Landschaftsplan [6] dargestellte Grünverbindung entlang der Strümpellstraße ist durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 nicht berührt. Weiterer Darlegungen bedarf es hier nicht.

7.3.9.2 Lärm

Für die Aufhebung des VEP Nr. 58 sind die Ziele des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu beachten:

- a) Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen, hier insb. durch Verkehrslärm (§ 1 Abs. 1 BImSchG) sowie

¹⁴ Stadt Leipzig, Landschaftsplan, Leipzig, 2013 (Beschluss der Ratsversammlung vom 16.10.2013).

b) Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen (§ 50 BImSchG)

Art der Berücksichtigung

Für das Vorhaben Rettungswache wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt und eine Anordnung des Gebäudes bzw. der Zu- und Ausfahrten gewählt, die eine Beeinträchtigung der lärmempfindlichen Kliniknutzung ausschließt. Im Übrigen wird die Einhaltung der Ziele des BImSchG bei Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt. Aufgrund der Prägung des Gebietes durch die Kliniknutzung sind Vorhaben mit Gewerbe- oder Freizeit- und Sportlärm voraussichtlich nicht zulässig.

Durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 sind aus den genannten Gründen keine erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärm zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind damit ausgeschlossen.

7.3.9.3 Luftqualität

Im Umfeld der Innenbereichsflächen befinden sich keine stark emittierenden Anlagen, die zu einer Beeinträchtigung der Luftqualität bzw. der menschlichen Gesundheit führen können. Weiterer Darlegung hierzu bedarf es nicht.

7.3.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch das Vorhaben Rettungswache sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Soweit durch Vorhaben im Innenbereich umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind, werden diese im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen getroffen. Im Übrigen gibt es weder auf dem Klinikgelände noch in der näheren Umgebung Kulturdenkmale.

Durch die Aufhebung des VEP Nr. 58 sind daher keine Umweltauswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten. Weiterer Darlegungen hierzu bedarf es nicht.

7.3.11 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Belangen

Wie in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt, löst das Vorhaben Rettungswache keine erheblichen Umweltauswirkungen aus. Anhaltspunkte für erhebliche Wechselwirkungen zwischen den behandelten Umweltbelangen bestehen nicht.

7.3.12 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen

Ziele des Umweltschutzes:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis d und i BauGB zu erwarten sind, bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Gegenstand der Betrachtungen sind dabei grundsätzlich ausschließlich (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BauGB 2017 [2], S. 40)

- Vorhaben,
 - für die nach dem Bebauungsplan eine Zulässigkeit gegeben ist und
 - die nach gegenwärtigem Wissensstand hinsichtlich derjenigen Merkmale, die für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- oder Katastrophenereignissen von Bedeutung sind, hinreichend konkretisiert sind, sowie

- Unfall- oder Katastrophenereignisse,
 - die aufgrund der Anfälligkeit des jeweiligen Vorhabens für schwere Unfälle und/oder Katastrophen zu erwarten und deshalb für das betroffene Vorhaben von Bedeutung sind, wobei
 - für die Bestimmung der Relevanz von Unfall- und Katastrophenereignissen sowohl ihre Wahrscheinlichkeit als auch das mit ihnen verbundene Schadensausmaß zu berücksichtigen sind,
- Auswirkungen, die
 - bei relevanten Unfall- oder Katastrophenereignissen
 - von dem jeweiligen Vorhaben selbst hervorgerufen werden können.

Für schwere Unfälle,

- die als vorhabeninterne Ereignisse von dem Vorhaben selbst hervorgerufen werden können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering ist, dass mit ihrem Eintreten nicht gerechnet werden muss, und
- bei denen erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

Hinsichtlich schwerer Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie [8] bzw. der StörfallVO¹⁵ des Bundes werden hier zusätzlich die Auswirkungen in den Blick genommen, die von außerhalb des Plangebietes gelegenen Betriebsbereichen von Störfallbetrieben auf schutzbedürftige Nutzungen einwirken können.

Für Katastrophen,

- die als vorhabenexterne Ereignisse von außen auf das jeweilige Vorhaben einwirken können,
- bei denen die Eintritts-Wahrscheinlichkeit nicht so gering, dass mit dem Eintreten nicht rechnen muss,
- für die das jeweilige Vorhaben anfällig ist und
- deren Einwirken auf das jeweilige Vorhaben bewirkt, dass von ihm erhebliche Auswirkungen auf die genannten Belange zu erwarten oder nicht auszuschließen sind,

ist zu ermitteln und darzulegen, welche erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten oder nicht auszuschließen sind.

An Katastrophenereignissen sind von den grundsätzlich denkbaren Fällen – z.B. Erdbeben, Anstieg des Meeresspiegels, Überschwemmungen; vgl. UVP-ÄndRL [1], S. 2, Erwägungsgrund (15) – für die Stadt Leipzig in diesem Zusammenhang nach ausreichendem Ermessen nur Hochwassersituationen bzw. Überflutungen nach Starkregen bedeutsam und daher auch nur diese zu betrachten.

Art der Berücksichtigung:

Ausgehend von den vorstehenden Grundlagen wurde geprüft, ob die hier zu betrachtenden Auswirkungen zu erwarten sind. Ergebnis dessen ist:

Im vorliegenden Fall sind **keine Umweltauswirkungen aufgrund einer Anfälligkeit für Unfälle oder Katastrophen** zu erwarten.

Anhaltspunkte dafür, dass derartige Auswirkungen zu erwarten sind, liegen im Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen nicht vor. Die nach der Aufhebung des VEP Nr. 58 zulässigen Vorhaben weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB auf.

Denn:

Das einzige hinreichend konkretisierte Vorhaben, die Rettungswache, kann selbst keine schweren Unfälle hervorrufen.

¹⁵ Störfall-Verordnung – Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV)

Einschätzungen über die Anfälligkeit der sonstigen zulässigen Vorhaben sind derzeit nicht möglich; weiterer Ermittlungen und Darlegungen dazu bedarf es darum nicht.

Außerhalb des Plangebietes gelegene Betriebsbereiche von Störfallbetrieben liegen über 3 km entfernt, sodass auch bei schweren Unfällen keine für die Abwägung erhebliche Auswirkungen auf die im Plangebiet zulässigen Nutzungen zu erwarten sind.

Katastrophen aufgrund Gefährdungen durch Hochwasser oder Überflutungen können ausgeschlossen werden. Die nach Aufhebung des VEP Nr. 58 dem Innenbereich zuzurechnenden Flächen liegen weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Bereich der in der Vergangenheit von Überflutungen betroffen war.

7.3.13 Eingriffsregelung

Nach § 13 ff BNatSchG¹⁶ gilt:

- **Erhebliche Beeinträchtigungen** von Natur und Landschaft **sind vorrangig zu vermeiden**. Der Verursacher eines Eingriffs¹⁷ ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.
- **Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder**, soweit dies nicht möglich ist, durch **einen Ersatz in Geld zu kompensieren**. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 18 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Eingriffen, die auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen resp. Vorhaben- und Erschließungsplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Art der Berücksichtigung:

Mit der Aufhebung des VEP Nr. 58 sind zukünftige Vorhaben nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen. Gemäß § 18 BNatSchG sind auf Vorhaben im Innenbereich die §§ 14-17 BNatSchG (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden. Die Aufhebung des VEP Nr. 58 ermöglicht damit vorher nicht zulässige Eingriffe, insbesondere durch den Bau der Rettungswache, die nicht ausgeglichen werden müssen.

Durch den gewählten Standort der Rettungswache werden die möglichen Eingriffe durch die Versiegelung und die Beseitigung von Gehölzen weitgehend reduziert. Hinzu kommt, dass im Baugenehmigungsverfahren gemäß Baumschutzsatzung der Stadt Leipzig Ersatzpflanzungen festgelegt werden und soweit erforderlich weitere Maßnahmen zum Artenschutz gesichert werden können (s. Kap. 7.3.7).

¹⁶ Bundesnaturschutzgesetz

¹⁷ Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen kann (vgl. § 14 Abs. 1 BNatSchG)

7.3.14 Ziele des Umweltschutzes der Stadt Leipzig

Die Stadt Leipzig hat Ziele des Umweltschutzes vor allem in folgenden Fachplänen und -konzepten festgelegt (chronologische Aufzählung):

- a) Umweltqualitätsziele und -standards für die Stadt Leipzig (2003) [9]
- b) Energie- und Klimaschutzprogramm der Stadt Leipzig 2014 – 2020 (2014)
- c) Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030 (INSEK, 2018) [11]
- d) Luftreinhalteplan für die Stadt Leipzig (Fortschreibung 2018) [4]
- e) Lärmaktionsplan der Stadt Leipzig – 1. Fortschreibung (2020) [12]

Die in den oben genannten Fachplänen und -konzepten der Stadt enthaltenen Ziele des Umweltschutzes wurden daraufhin geprüft, inwieweit sie die Aufhebung des VEP Nr. 58 von Bedeutung sind. Soweit sie von Bedeutung sind, wurden sie bei der Ausarbeitung berücksichtigt und für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen und ihrer Bewertung mit zugrunde gelegt (siehe oben).

7.4 Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Gemeinden sind verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§ 4c BauGB). Dies gilt entsprechend auch für die Aufhebung des VEP Nr. 58 (vgl. § 1 Abs. 8 BauGB). Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zu beschreiben (siehe Nr. 3. b) der Anlage 1 zum BauGB).

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass die Aufhebung des VEP Nr. 58 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, Maßnahmen zur Überwachung zu planen und im Umweltbericht zu beschreiben.

7.5 Referenzliste der Quellen

Diesem Umweltbericht liegen die nachfolgend genannten Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, zugrunde. Allgemeingültige und allgemeinverfügbare Quellen, wie Bundes- und Landesgesetze/-verordnungen usw. – z.B. Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – werden hier nicht aufgeführt.

- [1] Europäische Union, *Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.*
- [2] Bundesregierung, *Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt*, Deutscher Bundestag, Drucksache 18/10942, S. 41.
- [3] Bundesregierung (Hrsg.), *Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016*, Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017, S. 159.

- [4] Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, Luftreinhalteplan für die Stadt Leipzig - Fortschreibung 2018, Leipzig, 2018.
- [5] Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, „Stadtklimaanalyse Leipzig 2019,“ Leipzig, 2019.
- [6] Stadt Leipzig, *Landschaftsplan*, Leipzig, 2013 (Beschluss der Ratsversammlung vom 16.10.2013).
- [7] Bundesverwaltungsgericht, *Beschluss vom 25.08.1997 – 4 NB 12.97 –*.
- [8] Europäische Union, *Richtlinie 2012/18/EU des Europ. Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012)*.
- [9] Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, „Umweltqualitätsziele und -standards für die Stadt Leipzig,“ Leipzig, 2003.
- [10] Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, „Energie- und Klimaschutzprogramm der Stadt Leipzig 2014-2020,“ Leipzig, 2014.
- [11] Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, „Integriertes Stadtentwicklungskonzept Leipzig 2030,“ Leipzig, 2018.
- [12] Stadt Leipzig, Amt für Umweltschutz, „Lärmaktionsplan der Stadt Leipzig 1. Fortschreibung,“ Leipzig, 2020.

8. Ergebnisse der Beteiligungen

8.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Beteiligung erfolgten 95 Aufrufe über die städtische Homepage. Es gingen keine Äußerungen bzw. Hinweise zum Planverfahren ein.

8.2 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Ergebnis der durchgeführten Beteiligung wird festgestellt:

Die Belange der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB) werden nicht berührt. Es wurden lediglich Informationen zu bestehenden Leitungsnetzen und Leitungsführungen vorgebracht sowie durch die LVB darauf hingewiesen, die vorgehaltenen Straßenbahntrassen im Gebiet nicht einzuschränken.

C. INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES

9. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst das im Übersichtsplan umgrenzte Gebiet des rechtskräftigen VEP Nr. 58 „Medizinisch-wissenschaftliches Zentrum Leipzig Südost“, bekannt gemacht am 20.07.1992 im Amtsblatt der Stadt Leipzig. Das Plangebiet befindet sich im Stadtbezirk Südost, im Ortsteil Probstheida.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Flurstücke Nr. 142/1 (tlw.), 42/2, 166/18 (tlw.), 59/33 (tlw.), 41/1, 42/1, 164/1, 163/43 (tlw.), 164/9 (tlw.), 30/1 (tlw.), 29/2 (tlw.), 30/4, 140/3 (tlw.), 151/20, 151/36 (tlw.), 151/43 (tlw.), 149/10, 149/23, 149/24, 151/3, 151/7, 151/19, 151/38 und 151/39 der Gemarkung Probstheida. Die betroffenen Grundstücke sind im Übersichtsplan bzw. in der Planzeichnung dargestellt.

10. Auswirkungen der Aufhebung

Mit der Aufhebung des VEP Nr. 58 entfällt § 30 BauGB auf allen Bereichen des Planes, die nicht von rechtskräftigen Bebauungsplänen überplant sind, als bisherige Grundlage zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben und somit sämtliche Festsetzungen des Planes für diese Bereiche.

Wesentliche Auswirkungen der Aufhebung:

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Der Geltungsbereich des VEP Nr. 58 wird in weiten Teilen durch rechtskräftige Bebauungspläne und deren Planungsrecht überlagert. Die Plangebietsfläche für die der VEP Nr. 58 den bauplanungsrechtlichen Rahmen bildet ist mittlerweile verhältnismäßig gering.

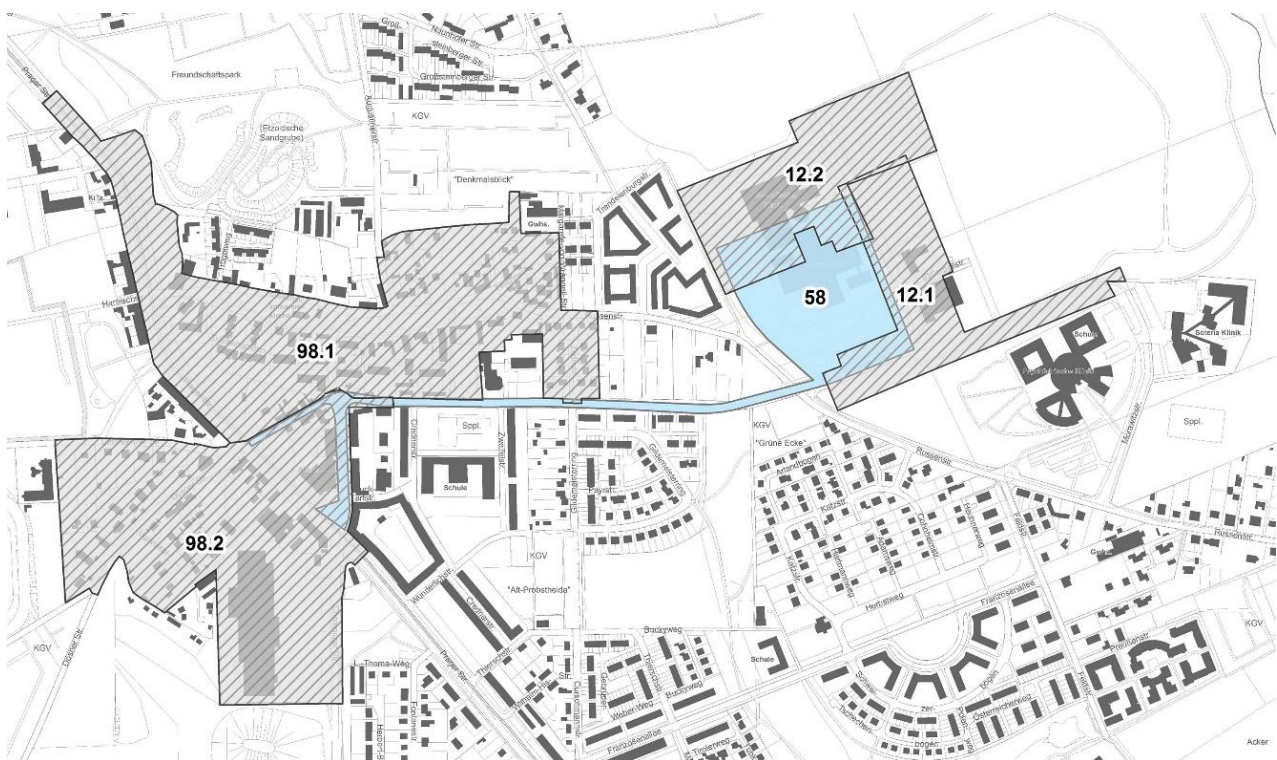


Abb. 8 Übersichtsplan der überlagernden Bebauungspläne
Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung

B-Plan Nr. 12.1 „MWZ Leipzig - Dienstleistungsspanne Süd“, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6/99 am 13.03.1999

B-Plan Nr. 12.2 „MWZ Leipzig - Somatische Klinik“, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 25/01 am 28.12.2001

B-Plan Nr. 98.1 „Dorfanger Probstheida“, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 12 am 06.06.2009

B-Plan Nr. 98.2 „Ortskern Probstheida“, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14 am 15.07.2006

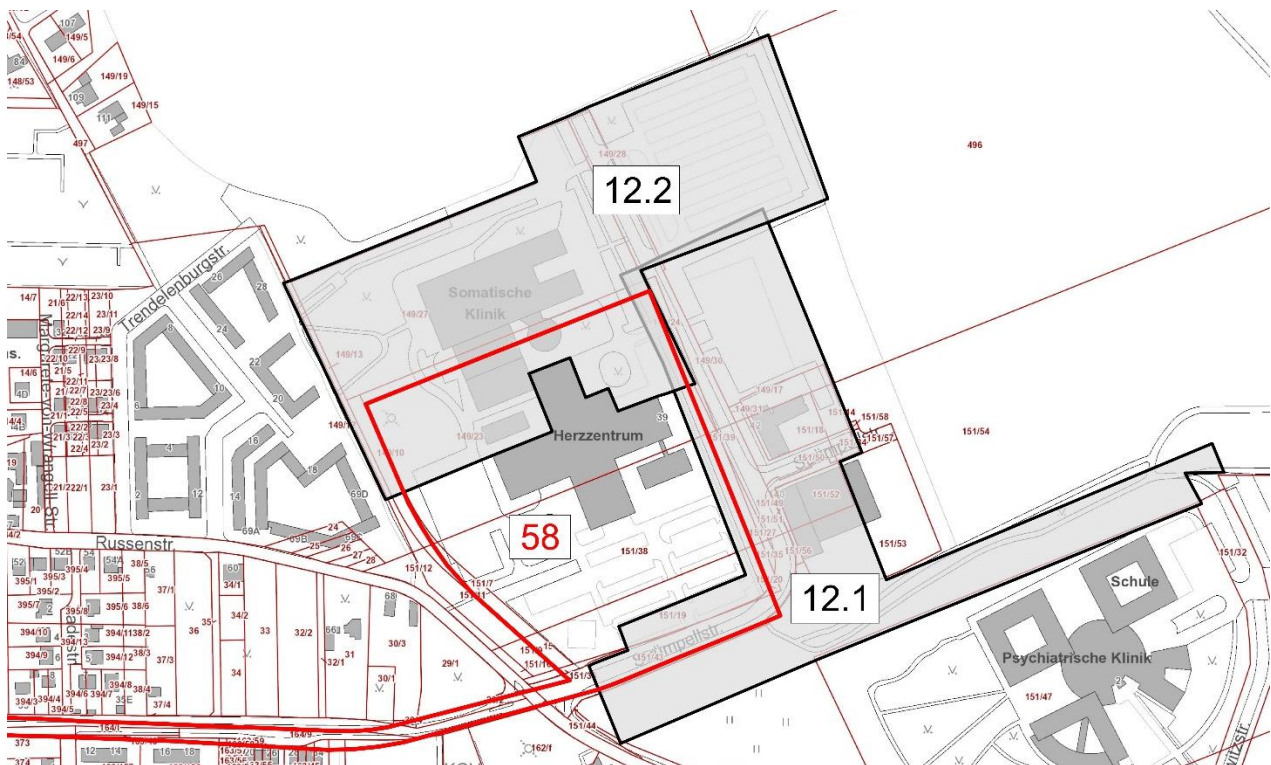


Abb. 9 Übersichtsplan Klinikstandort und Geltungsbereiche angrenzender Bebauungspläne
Quelle: Stadt Leipzig, Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Alle im Durchführungsvertrag zum VEP Nr. 58 vereinbarten Leistungen wurden erbracht.

Für diejenigen Plangebietsflächen des VEP Nr. 58, die sich im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils befinden und nicht im Geltungsbereich eines anderen rechtskräftigen B-Planes liegen, wird durch die Aufhebung künftig § 34 BauGB Beurteilungsgrundlage. Maßstabsbildend ist hierbei die Eigenart der näheren Umgebung. Vorhaben sind künftig zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß ihrer baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen, die Erschließung gesichert ist, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

Das Thema der vorhandenen, genehmigten und verschiedenen baulichen Ergänzungen sowie Umnutzungen zugeordneten Stellplätzen als Grundlage für künftige Entwicklungen am Standort wurde bereits im Rahmen des Aufhebungsverfahrens zwischen Vorhabenträger und zuständigen Fachämtern vorgeklärt. Durch die Rettungswache fallen am Standort ca. 130 Stellplätze weg. Zur Nachvollziehbarkeit der vorhandenen, benötigten und genehmigten Stellplätze wird ein neuer Stellplatznachweis für das Gesamtareal erstellt. Im Ergebnis zeichnet sich kein Nachweisdefizit ab. Die entsprechenden Unterlagen werden bis zum Zeitpunkt der Genehmigung zur angestrebten Rettungswache an die zuständige Behörde übermittelt.

Sollte künftig konkreter Regelungsbedarf z.B. im Hinblick auf die bauliche Dichte und die überbaubaren Grundstücksflächen bestehen, kann bzw. wird das derzeit ruhende B-Plan-Verfahren Nr. 404 mit vorliegendem Masterplan für das Gesamtgebiet des Klinikstandortes oder für Teilbereiche fortgeführt (siehe Ausführungen unter Teil B, Kapitel 5).

Zulässige Nutzungen im Gebiet

Im Wesentlichen regelt der rechtskräftige VEP Nr. 58 die Art der baulichen Nutzung des Plangebietes als Sondergebiet für den Klinikbau einschließlich aller notwendiger Neben- und Versorgungseinrichtungen. Andere Nutzungen sind nicht zulässig.

Dieser bestehende baurechtliche Rahmen wird nach der Aufhebung des VEP Nr. 58 nicht von den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) abweichen. Hier wird die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Herzzentrum“ ausgewiesen. Im Ergebnis ist damit auch nach der Aufhebung auf Grundlage des § 34 BauGB nur eine Entwicklung im Sinne der vorhandenen und im FNP dargestellten Nutzung möglich. Eine abweichende Entwicklung würde ein eigenständiges Planerfordernis und die Schaffung neuen Planungsrechtes generieren.

Als Vorteil aus der Aufhebung resultiert die Möglichkeit, den Standort - vor dem Hintergrund der Konkurrenzfähigkeit - auch für die Zukunft zu sichern. Notwendige bauliche Änderungen und Erweiterungen u.a. zur Sicherung der Daseinsvorsorge sind möglich und unterliegen künftig § 34 BauGB. Für eine weitere bauliche Nutzung gelten auch hier die maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (bspw. Bundesimmissionsschutzgesetz).

Um im Vorfeld die Auswirkungen durch die Errichtung einer Rettungswache am Standort abschätzen zu können, wurde eine Schallimmissionsprognose zum Neubau einer Rettungswache durch Graner Ingenieure GmbH (Stand 02/2021) erstellt. Es wurde die veränderte Lärmbelastung an der nächstgelegenen, schutzbedürftigen Bebauung (Wohngebäude und eigenes Krankenhausgebäude) nach TA-Lärm untersucht und bewertet sowie die Verkehrsentwicklung und deren Auswirkungen betrachtet (Anhang II).

Gesicherte Erschließung

Es handelt sich bei den Flächen um erschlossene, bebaute Flächen im Zusammenhang eines bebauten Ortsteiles. Die Erschließung ist sowohl verkehrlich als auch medienseitig grundsätzlich gesichert (s. Kap.5.3). Es existiert eine private Regenrückhalteanlage, zu der es aber bisher keine vertragliche Regelung zur Nutzung gibt. Für zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser gibt es in diesem Gebiet keine Ableitungsmöglichkeit über das öffentliche Netz.

Es ergeben sich durch die Aufhebung keine Änderungen am Bestand.

Nachbarschaftliche Belange

Ziel der Stadt Leipzig ist es bereits im Aufhebungsverfahren den Anlass für die Aufhebung des VEP Nr. 58, hier die Errichtung einer dringend benötigten Rettungswache, zu kommunizieren. In Folge dessen wird es zu einer baulichen Erweiterung des Klinikgeländes zwischen Herzzentrum und bestehender Wohnbebauung der Trendelenburgstraße kommen. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der Rettungswache werden die nachbarschaftlichen Belange der neuen, geplanten Nutzung mit betrachtet.

gez. i.V. Neu

Dr.-Ing. Brigitta Ziegenbein
Amtsleiterin

Anhang

Anhang I:

Baumkataster mit Bestandslageplan mit Baumstandorten und tabellarischer Auflistung (Stand 08.12.2021)

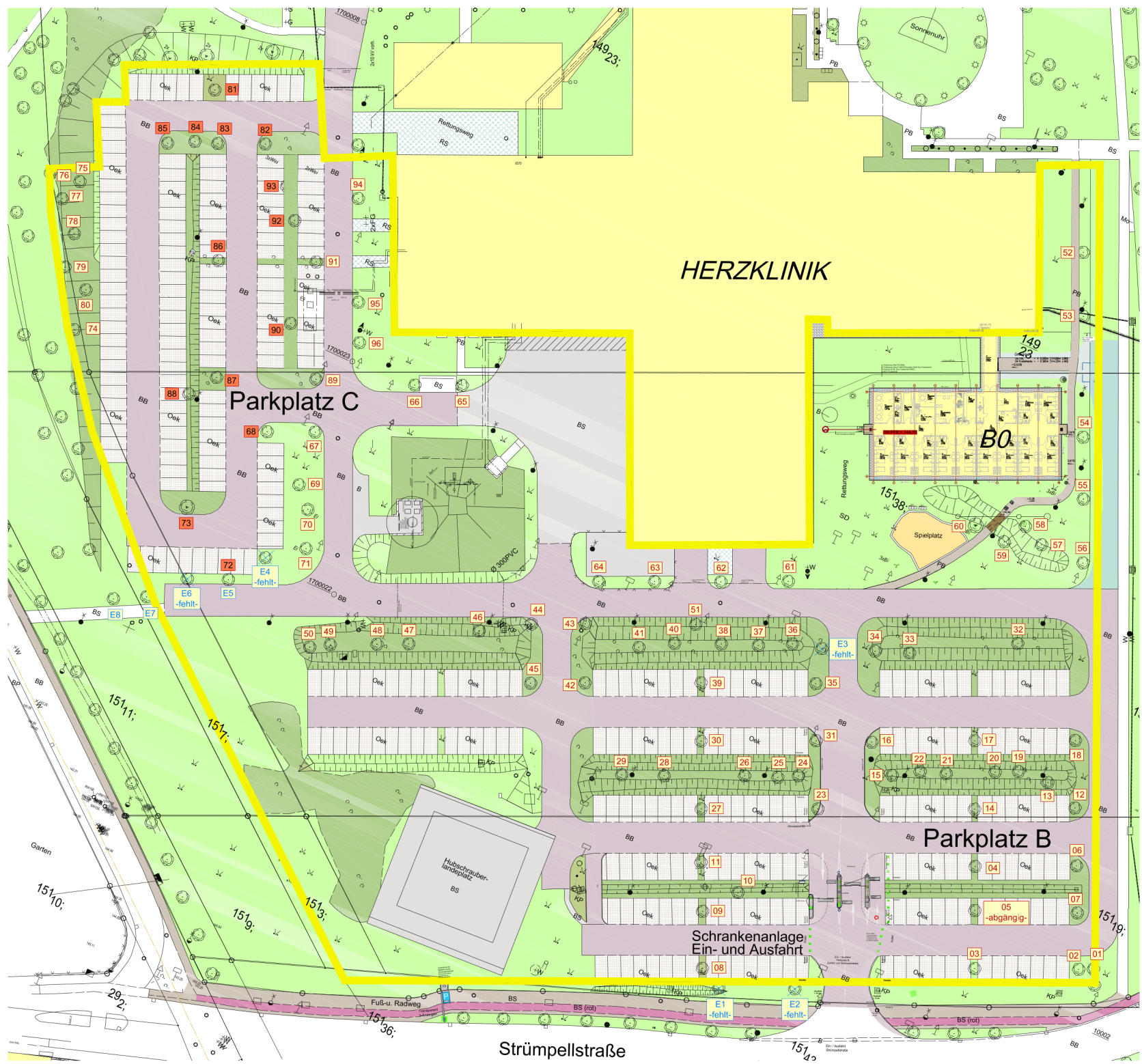
LEGENDE

-  Asphalt
-  Beton
-  Betonfaser
-  Betonfaser, versickerungsfähig, Pflanz-Sockelsteine
-  Rasengitterplatten
-  Traufsteinen
-  Grünfläche
-  Gebäudfläche
-  Erfassungsbereich
-  77 Baum, Bestand
-  85 für den Bau der Rettungswache zu fallender Baum
-  E5 Ausgleichpflanzung

ganz oder teilweise zu betrachtende Bebauungsfläche:
 VEP 58 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 58 Medizinisch-wissenschaftliches Zentrum Leipzig-Stadt
 BP 12.1

Die Festsetzungen und Ausgleichsmaßnahmen des VEP 58 sind dem Verfasser nicht bekannt.
 Daher können die vorhandenen Grünstrukturen nicht dahingehend beurteilt werden,
 ob diese eine Grün- oder Ausgleichsmaßnahme aus den Vorgaben des VEP 58 sind.

Folgende Artikel bezüglich der Änderungen von Grünstrukturen sind dem Verfasser bekannt:
 Programmnummer: 0206/B/15024 vom 2014/2015
 Art: Eintrag in den Baumbestand
 Anzahl Bäume: 10
 festgesetzter Ausgleich: 10 Bäume
 tatsächlich gepflanzt: 8 Bäume
 gefälliger Ausgleich: 8 Bäume
 Anzeige des Vollzugs der Ersatzpflanzungen: 07.12.2015



Index	Datum	Name	Änderungsgegenstand

BAUHERR: Herzzentrum Leipzig
 Strümpellstraße 39
 04289 Leipzig



Bestandslageplan mit Baumstandorten
 Geltungsbereich VEP 58

ps-grünkonzept | GfL-Ing. Kai-Inh. Müller
 Landschaftsarchitektur GmbH | Prof. Dr. Landolf-Hausmann B.Sc.A.
 Augustenburger Platz 10 | 04109 Leipzig | 0341-440-14-0
 Tel. 0341 1 9448 | Fax 0341 1 9449 | E-Mail: info@ps-gruenkonzept.de

GENEHMIGUNGSPLANUNG

gezeichnet: Wulther	Datum: 08.12.2021	Maßstab: 1:250
geprüft: Wulther	Blatt: 1.100 x 841	
21.20	LA 4	PFL A
Proj.Nr.	Proj.Nr.	Proj.Nr.

Baumkataster Rettungswache Herzklinik Leipzig

S. 1/4

Baumnummer	botanischer Name	deutscher Name	ST Ø in cm	Höhe in m	Kronendurchmesser in m	mehrstämmig	Vitalität/ Sonstiges	Ausgleich bei Fällung			
								HST 20-30 1 Baum			
1	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	20	8	4						
2	<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	35	8	6						
3	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	13	6	2,5						
4	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	26	7	5						
5	_____	_____	___	___	___		abgängig	1			
6	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	23	8	7						
7	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	33	10	8						
8	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	10	4	2						
9	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn		2	2	x	Wurzelaustrieb/ strauchförmig				
10	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	17	7	4						
11	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	22	5	5						
12	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	23	10	7						
13	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	28	12	10						
14	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	16	6	4						
15	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	21	9	5						
16	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	21	5	4						
17	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	25	7	5						
18	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	26	8	6		massive Stammschäden				
19	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	8	5	3						
20	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	nicht zugänglich	7	4	x					
21	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	nicht zugänglich	8	5	x					
22	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	32	8	9						
23	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	23	10	6						
24	<i>Alnus glutinosa</i>	Erle	8/16/13	8	5	x					
25	<i>Alnus glutinosa</i>	Erle	35	8	5						
26	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	36	9	8						
27	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	21	8	5		Stammschäden				
28	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	nicht zugänglich	8	7	x					
29	<i>Alnus glutinosa</i>	Erle	nicht zugänglich	5	5	x	strauchförmig				
30	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	19	7	4		massive Stammschäden				

Baumnummer	botanischer Name	deutscher Name	ST Ø in cm	Höhe in m	Kronendurchmesser in m	mehrstämmig	Vitalität/ Sonstiges	Ausgleich bei Fällung			
								HST 20-30 1 Baum			
31	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	25	7	5		Stammschäden				
32	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	35	10	6						
33	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	nicht zugänglich	10	5	x					
34	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	36	9	8						
35	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	23	7	4		Kronenschaden				
36	<i>Alnus glutinosa</i>	Erle	nicht zugänglich	8	6	x					
37	<i>Quercus robur</i>	Stiehleiche	32	12	9						
38	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	23/17/15/12	8	4	x					
39	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	23	8	5						
40	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	12/21/19/16	10	6	x					
41	<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	24	9	5						
42	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	24	8	7						
43	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	22	9	5						
44	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	25	5	4						
45	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	26	6	5						
46	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	34	8							
47	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	23/18/24/17	10	6	x					
48	<i>Quercus robur</i>	Stiehleiche	18	10	5						
49	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	23/22/25	10	7	x					
50	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	19/23/20	9	5	x					
51	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	34	8	7						
52	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	23	9	5						
53	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	30	11	10						
54	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	33	11	10						
55	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	32	12	10						
56	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	32	12	10						
57	<i>Populus</i>	Pappel	39	16	5						
58	<i>Populus</i>	Pappel	25	14	3						
59	<i>Populus</i>	Pappel	53	18	6						
60	<i>Betula pendula</i>	Birke	23/24/26	12	10	x					

Baumnummer	botanischer Name	deutscher Name	ST Ø in cm	Höhe in m	Kronendurchmesser in m	mehrstämmig	Vitalität/ Sonstiges	Ausgleich bei Fällung			
								HST 20-30 1 Baum			
61	Tilia cordata	Winterlinde	29	12	8						
62	Tilia cordata	Winterlinde	28	8	6		Kronenschaden				
63	Tilia cordata	Winterlinde	27	11	6						
64	Tilia cordata	Winterlinde	27	10	6						
65	Tilia cordata	Winterlinde	22	9	5						
66	Tilia cordata	Winterlinde	23	10	6						
67	Tilia cordata	Winterlinde	24	9	5						
68	Tilia cordata	Winterlinde	19	7	5			1			
69	Carpinus betulus	Hainbuche	28/15	7	9	x					
70	Quercus robur	Stiehleiche	37	10	10						
71	Quercus robur	Stiehleiche	41	14	11						
72	Tilia cordata	Winterlinde	10	3	1		Krone neu aufgebaut	1			
73	Prunus avium	Vogelkirsche	10	10	5			1			
74	Prunus avium	Vogelkirsche	15/12/13	5	6	x					
75	Carpinus betulus	Hainbuche	38	10	6						
76	Carpinus betulus	Hainbuche	32	11	5						
77	Carpinus betulus	Hainbuche	37	10	7						
78	Acer platanoides	Spitzahorn	26	12	7						
79	Carpinus betulus	Hainbuche	29	11	6						
80	Acer platanoides	Spitzahorn	26	12	7						
81	Tilia cordata	Winterlinde	24	7	5			1			
82	Tilia cordata	Winterlinde	24	9	4			1			
83	Tilia cordata	Winterlinde	21	8	5		Kronenschaden	1			
84	Carpinus betulus	Hainbuche	23	7	7			1			
85	Tilia cordata	Winterlinde	23	9	6			1			
86	Tilia cordata	Winterlinde	25	9	5			1			
87	Tilia cordata	Winterlinde	25	8	5		Kronenschaden	1			
88	Alnus glutinosa	Erle	18	9	5			1			
89	Tilia cordata	Winterlinde	22	8	4		Stammschäden				
90	Acer campestre	Feldahorn	19/14	5	3	x		1			

Baumnummer	botanischer Name	deutscher Name	ST Ø in cm	Höhe in m	Kronendurchmesser in m	mehrstämmig	Vitalität/Sonstiges	Ausgleich bei Fällung			
								HST 20-30	1 Baum		
91	Tilia cordata	Winterlinde	17	8	4						
92	Carpinus betulus	Hainbuche	17/17	8	6	x		1			
93	Robinia pseudoacacia	Robinie	25	11	6			1			
94	Tilia	Linde	25	12	8						
95	Tilia	Linde	36	14	10						
96	Tilia	Linde	27	12	8						
außerhalb des Untersuchungsraumes:											
E7	Tilia cordata	Winterlinde	10	3	1			1			
E8	Tilia cordata	Winterlinde	10	3	1			1			
Nachpflanzung ausgefallener Ausgleichspflanzungen aus der Fällgenehmigung 03256 B /15/292 vom 20.04.2015:											
E1								1			
E1								1			
E3								1			
E4								1			
E6								1			
Nachpflanzung abgängiger Bäume:								1 Baum			
zu erwartender Ausgleich für zu fällende Bäume beim Bau der Rettungswache:								16 Bäume			
zu erwartende Pflanzenklasse analog der Festsetzungen der Fällgenehmigung 03256 B /15/292 vom 20.04.2015:								HST STU 20-30			
Nachpflanzung ausgefallener Ausgleichspflanzungen aus der Fällgenehmigung 03256 B /15/292 vom 20.04.2015:								5 Bäume			